Synopse

zwischen der bisherigen Fassung und dem aktualisierten Verwaltungsentwurf der Novelle zur Hauptsatzung

Bisherige Fassung	**Aktualisierter Verwaltungsentwurf zur Neufassung (dargestellt im Änderungsmodus)**	**Erläuterungen** (zum ersten Verwaltungsentwurf; zum aktualisierten Verwaltungsentwurf siehe Text der Vorlage)
Hauptsatzung der Landeshauptstadt Stuttgart	Hauptsatzung der Landeshauptstadt Stuttgart	
I. Verfassung	I. Verfassung und Beteiligung	Aufnahme der Themas „Beteiligung“ in die Abschnittsüberschrift.
§ 1	§ 1 Verwaltungsorgane und Beteiligung	Einführung eines §§-Titels.
Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister (§ 23 GemO).	(1) Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der/die Oberbürgermeister/-in (§ 23 GemO).	
	(2) Die Verwaltungsorgane beteiligen die Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner, einschließlich Kinder und Jugendliche, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Darüber hinaus regeln insbesondere entsprechende vom Gemeinderat beschlossene Richtlinien in Form von Leitlinien, Leitbildern, etc. und die Geschäftsordnungen des Gemeinderats und	Programmreglung zur Berücksichtigung der Beteiligung in Form eines Verweises auf andere vom GR beschlossene bzw. zu beschließenden Regelwerke.

	für die Bezirksbeiräte die allgemeine Bürger- und Einwohnerbeteiligung sowie die spezielle Beteiligung bestimmten Gruppen (z. B. Umsetzung der Kinderrechte für Kinder).	
II. Gemeinderat	II. Gemeinderat	
§ 2 Allgemeine Zuständigkeit	§ 2 Allgemeine Zuständigkeit	
Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, wenn die Beschlussfassung nach den gesetzlichen Vorschriften dem Gemeinderat obliegt und nach den Bestimmungen dieser Satzung ausdrücklich dem Gemeinderat vorbehalten ist.	Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, wenn die Beschlussfassung nach den gesetzlichen Vorschriften dem Gemeinderat ausschließlich obliegt ~~und~~oder nach den Bestimmungen dieser Satzung ausdrücklich dem Gemeinderat vorbehalten ist. Zuständigkeitsregelungen in Betriebssatzungen von Eigenbetrieben oder Anstaltssatzungen von (gemeinsamen) Kommunalanstalten bleiben unberührt.	Klarstellung: es geht um die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Gemeinderat, den Ausschüssen und der Verwaltung. Einfügung eines Verweis auf vorrangige Sonderregelungen im Bereich der Eigenbetriebe.
§ 3 Zuständigkeit im Einzelnen	§ 3 Zuständigkeit im Einzelnen	
(3) Dem Gemeinderat ist die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten vorbehalten: 1. Erlass von Satzungen, Anstaltsordnungen und ähnlichen örtlichen Vorschriften sowie Zustimmung zu Polizeiordnungen nach § 15 des Polizeigesetzes;	(6) Dem Gemeinderat ist die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten vorbehalten: 1. Erlass von Satzungen, Anstaltsordnungen und ähnlichen örtlichen Vorschriften, Feststellungsbeschlüsse bei Flächennutzungsplänen bzw. Flächennutzungsplanänderungen sowie	Redaktionelle Änderungen und Aufnahme einzelner neuer Punkte (jew. tlw. aufgrund gesetzlicher Vorgaben). Besonders hervorzuheben: Nr. 20 (20.1-20.3.2): Zuständigkeit des GR künftig ab A16 statt bisher A15.

2. Übernahme freiwilliger Aufgaben; 3.1 Bildung von beschließenden Ausschüssen; 3.2 Übertragung einzelner Angelegenheiten auf bestehende beschließende Ausschüsse; 3.3 Bildung von beratenden Ausschüssen (§ 16) und von Beiräten (§ 17); 3.4 Bestellung der Mitglieder von Ausschüssen und von Beiräten; 3.5 Benennung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens; 4. Änderung des Stadtgebiets; 5. Durchführung eines Bürgerentscheids, Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens, Zulässigkeit eines Bürgerantrags, Zulässigkeit eines Antrags auf Durchführung einer Bürgerversammlung, Einführung und Durchführung von Bürgerfragestunden; 6. Verleihung des Ehrenbürgerrechts; 7. Verleihung der Bürgermedaille; 8. Benennung von öffentlichen Einrichtungen nach Personen;	Zustimmung zu Polizeiverordnungen nach § 15 des Polizeigesetzes; 2. Übernahme freiwilliger Aufgaben; 3.1 Bildung von beschließenden Ausschüssen; 3.2 Übertragung einzelner Angelegenheiten auf bestehende beschließende Ausschüsse; 3.3 Bildung von beratenden Ausschüssen und Unterausschüssen (§ 16) ~~und~~sowie von Beiräten (§ 17); 3.4 Bestellung der Mitglieder ~~von Ausschüssen~~der Ausschüsse, Unterausschüsse und ~~von Beiräten~~Beiräte sowie der ehrenamtlichen Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorsteher; 3.5 Benennung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in 3.5.1 den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ eines ~~Beteiligungsunternehmens~~Unternehmens in Privatrechtsform, 3.5.2 die Verbandsversammlung und den Verwaltungsrat bzw. entsprechende Organe eines Zweckverbandes, 3.5.3 den Verwaltungsräten selbstständiger Kommunalanstalten und gemeinsamer selbstständiger Kommunalanstalten; 4. Änderung des Stadtgebiets;	Nr. 25: Redaktionelle Vereinheitlichung der Formulierungen in § 3 und § 18. Bisher gab es lediglich bis 130 T€ die Zuständigkeit der Verwaltung, danach war direkt der GR zuständig. Dies erscheint nicht mehr angemessen. Von daher nunmehr bis 200 T€ Verwaltung, sodann bis 500 T€ der zuständige beschließende Ausschuss und ab dann der GR. Nr. 26: Erhöhung der Wertgrenzen und Wegfall der Zuständigkeit des GR für die Anerkennung der Schlussabrechnung; hierfür ist nun allein der STA zusammen mit dem VA zuständig (siehe § 9 Abs. 4). Nr. 27: Bisher gab es lediglich bis 39 T€ die Zuständigkeit der Verwaltung, danach war direkt der GR zuständig. Dies erscheint nicht angemessen. Von daher nunmehr bis 50 T€ Verwaltung, sodann bis 100 T€ der zuständige beschließende Ausschuss und dann der GR. Nr. 37: Die Erteilung von Weisungen an die Vertreter in Zweckverbänden wird nunmehr in § 6 Abs. 2 und § 18 Satz 2

9. Beschlüsse über die Benennung von abgesonderten Teilen der Stadt (Wohnplätzen) und über Flaggen und Wappen der Stadt; 10. Feststellung von Hinderungsgründen für den Eintritt in den Gemeinderat und von Gründen für das Ausscheiden von Mitgliedern (§§ 29, 31 GemO); 11. Erlass der Geschäftsordnungen des Gemeinderats und der Bezirksbeiräte; 12. Übertragung von Aufgaben des Gemeinderats auf den Oberbürgermeister (§ 18); 13. Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt; 14. Wahl und Bestellung der Beigeordneten und Festlegung der Reihenfolge der allgemeinen Stellvertretung des Oberbürgermeisters; 15. Zustimmung zur Abgrenzung der Geschäftskreise der Beigeordneten und der Referate des Bürgermeisteramts; 16. Zustimmung zur Errichtung und Aufhebung von Ämtern; 17. Zustimmung zur Zuständigkeitsordnung;	5. Durchführung eines Bürgerentscheids, Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens, Zulässigkeit eines ~~Bürg~~Einwohnerantrags, Zulässigkeit eines Antrags auf Durchführung einer ~~Bürg~~Einwohnerversammlung, Einführung und Durchführung von ~~Bü~~F~~rgerfr~~agestunden; 6. Verleihung und Entzug des Ehrenbürgerrechts; 7. Verleihung der Bürgermedaille; 8. Benennung von öffentlichen Einrichtungen nach Personen; 9. Beschlüsse über die Benennung von abgesonderten Teilen der Stadt (Wohnplätzen) und über Flaggen und Wappen der Stadt; 10. Feststellung von Hinderungsgründen für den Eintritt in den Gemeinderat und von Gründen für das Ausscheiden von Mitgliedern (§§ 29, 31 GemO); 11. Erlass der Geschäftsordnungen des Gemeinderats und ~~der~~für die Bezirksbeiräte; 12. Übertragung von Aufgaben des Gemeinderats auf den/die Oberbürgermeister ~~(§ 18);~~/-in; 13. Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt;	Nr. 8 geregelt. Die Weisungserteilung soll künftig durch die zuständigen Fachausschüsse bzw. durch die Verwaltung erfolgen. Nr. 38: künftig soll der GR zuständig sein für Entscheidungen nach der Empfehlung einer Einigungsstelle für die leitenden Mitarbeiter, welche er wählt. Bisher war eine Vollübertragung auf die Ausschüsse gegeben. Anwendungsfall wäre insbesondere die Leitungen der Bezirksämter, also die Bezirksvorsteher der äußeren Stadtbezirke, unterhalb der Besoldungsstufe A16, da nur dort nach § 75 Abs. 5 LPVG dies vorkommen kann. Nr. 39-42: Entsprechende Regelungen fehlten bisher. Es wurde lediglich über § 3 Abs. 2 HS in besonders bedeutenden Fällen eine Zuständigkeit des GR begründet. Es erscheint sinnvoll, diese Entscheidungen ab den angegebenen Wertgrenzen in die Hände des GR zu legen. Nr. 43: In § 18 erfolgt entsprechend der lang geübten Praxis, durch

18. Beitritt und Austritt aus Zweckverbänden und Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit; 19. Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten der Stadt; 20. im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister (§ 24 Abs. 2 GemO) 20.1 Einstellung und Anstellung der Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes ab Besoldungsgruppe A 15 sowie der Amtsleiterinnen und Amtsleiter, der Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorsteher und der leitenden Ärztinnen und Ärzte; 20.2 Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Lebenszeit ab Besoldungsgruppe A 15 und Beförderung der in 20.1 genannten Personengruppen; 20.3 Versetzung und Abordnung von und zu einem anderen Dienstherrn, Versetzung in den Ruhestand, Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand sowie Entlassung der Beamtinnen und Beamten des	14. Wahl und Bestellung der Beigeordneten und Festlegung der Reihenfolge der allgemeinen Stellvertretung des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin; 15. Zustimmung zur Abgrenzung der Geschäftskreise der Beigeordneten und der Referate des Bürgermeisteramts; 16. Zustimmung zur Errichtung und Aufhebung von Ämtern, sofern und soweit die Abgrenzung der Geschäftskreise der Beigeordneten betroffen ist; 17. Zustimmung ~~zur~~zu verwaltungsinternen Regelungen (z. B. Zuständigkeitsordnung), sofern und soweit die Abgrenzung der Geschäftskreise der Beigeordneten betroffen ist; 18. Beitritt zu und Austritt aus Zweckverbänden und Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem ~~Gesetz über kommunale Zusammenarbeit~~GKZ; 18a. Beitritt zu und Austritt aus gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalten sowie Zustimmung zu Maßnahmen nach § 24b Abs. 3 Satz 2 GKZ;	Einzelbeschlüsse alle Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft an die Verwaltung zu übertragen eine Vollübertragung der Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft auf die Verwaltung soweit gesetzlich möglich. Lediglich soweit die Satzung der Jagdgenossenschaft betroffen ist, soll die Entscheidung dem GR vorbehalten bleiben.

höheren Dienstes ab Besoldungsgruppe A 15; 20.4 Bei Angestellten der diesen Besoldungsgruppen entsprechenden Vergütungsgruppen - mit Ausnahme von Zeitangestellten, Angestellten mit Aufgaben von begrenzter Dauer und Aushilfsangestellten - 20.4.1 Einstellung, Abschluss von Auflösungsverträgen und Kündigung; 20.4.2 Eingruppierung, dauernde Übertragung von Tätigkeiten und sonstige Feststellungen mit Auswirkung auf die Eingruppierung (§§ 22, 23 BAT), ggf. einschließlich der Entscheidung über eine Abweichung vom Stellenplan im Rahmen von § 82 Abs. 3 Ziff. 4 i. V. m. § 84 Abs. 3 GemO; 21. Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzungen sowie Feststellung der Jahresrechnung, der Wirtschaftspläne sowie des Jahresabschlusses von Sondervermögen; 22. allgemeine Festsetzung von öffentlichen Abgaben und von privatrechtlichen Entgelten (Tarifen); 23. Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus	19. Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten der Stadt; 20. ~~im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister (§~~Gemäß § 24 Abs. 2 GemO~~):~~ 20.1 ~~Einstellung~~Ernennungen im Sinne von § 8 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz (insbesondere die Begründung und ~~Anstellung~~Umwandlung eines Beamtenverhältnisses sowie die Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Grundgehalt), Übertragung entsprechender Dienstposten und Zustimmung zur Versetzung von einem anderen Dienstherrn der Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes ab Besoldungsgruppe A ~~15~~16 sowie der ~~Amtsleiterinnen und Amtsleiter,~~Leitungen der ~~Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorsteher und~~ Ämter (einschließlich Bezirksämter) unabhängig von der ~~leitenden Ärztinnen und Ärzte;~~ ~~20.2 Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Lebenszeit ab~~ Besoldungsgruppe ~~A 15 und Beförderung der in 20.1 genannten Personengruppen~~; ~~20.3 Versetzung und Abordnung von und~~20.2 Beendigung von Beamtenverhältnissen im Sinne des § 21 Beamtenstatusgesetz (insbesondere	

Gewährverträgen und Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 2 Mio. € übersteigt;	Entlassung, Verlust der Beamtenrechte, Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nach dem Landesdisziplinargesetz Baden-Württemberg, Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand), die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn~~, Versetzung in den Ruhestand,~~ und das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand ~~sowie Entlassung~~bei den in Nr. 20.1 genannten Beamtenverhältnissen;	
24. Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit Ausnahme der Ausübung von Vorkaufs- und Wiederkaufsrechten (vgl. dazu § 18 Nr. 7.1) mit einem Wert im Einzelfall von mehr als 1,6 Mio. €;	20.3 Bei Beschäftigten der ~~Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes ab Besoldungsgruppe A 15;~~in Nr. 20.1 genannten entsprechenden Entgeltgruppen bzw. Tätigkeiten von Personen in einem privatrechtlichen Arbeits- oder Dienstverhältnis:	
25. Zustimmung zum Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder Niederschlagung solcher Ansprüche, zur Führung von Rechtsstreiten oder zum Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im einzelnen Fall 130 000 € übersteigt;	~~20.4 Bei Angestellten der diesen Besoldungsgruppen entsprechenden Vergütungsgruppen - mit Ausnahme von Zeitangestellten, Angestellten mit Aufgaben von begrenzter Dauer und Aushilfsangestellten -~~	
26. a) Ausführung von Vorhaben des Hochbaus (Baubeschluss), wenn die Gesamtkosten des Bauvorhabens 3 Mio. € übersteigen,	~~20.4.1 Einstellung, Abschluss von Auflösungsverträgen und Kündigung;~~	
b) Ausführung von Vorhaben des Tiefbaus (Baubeschluss) und Anerkennung der	20.3.1 Einstellung, Weiterbeschäftigung nach Erreichen der Regelaltersgrenze und Beendigung,	
	20.43.2 Eingruppierung oder außertarifliche Vergütung, dauernde Übertragung von	

Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss), wenn die Gesamtkosten des Bauvorhabens 2 Mio. € übersteigen; c) Ausführung von Vorhaben des Gartenbaus (Baubeschluss) und Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss), wenn die Gesamtkosten des Bauvorhabens 1,6 Mio. € übersteigen; 27. Veranstaltung von Empfängen, Richtfesten, Einweihungsfeiern und ähnlichen festlichen Veranstaltungen sowie Ehrungen, wenn der voraussichtliche Aufwand 39.000 € übersteigt; 28. Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen; 29. Umwandlung der Rechtsform von wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt und von solchen, an denen die Stadt beteiligt ist; 30. Erteilung von Weisungen an die Vertreterin oder den Vertreter der Stadt in der	Tätigkeiten und sonstige Feststellungen mit Auswirkung auf die Eingruppierung (§§ ~~22, 23 BAT~~12, 13 TVöD), ggf. einschließlich der Entscheidung über eine Abweichung vom Stellenplan im Rahmen von § 82 Abs. 3 Ziff. 4 i. V. m. § 84 Abs. 3 GemO; 21. Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzungen sowie Feststellung ~~der Jahresrechnung~~des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses, der Wirtschaftspläne sowie des Jahresabschlusses von Sondervermögen; 22. Allgemeine Festsetzung von öffentlichen Abgaben und von privatrechtlichen Entgelten (Tarifen); 23. Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 2 Mio. € übersteigt; 24. Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit Ausnahme der Ausübung von Vorkaufs- und Wiederkaufsrechten (vgl. dazu § 18 Nr. 7.1) mit einem Wert im Einzelfall von mehr als 1,6 Mio. €;	

	Gesellschafterversammlung der Stuttgarter Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH und in der Hauptversammlung der Landesbank Baden-Württemberg;	
30a.	Entscheidungen in Angelegenheiten des Klinikums der Landeshauptstadt Stuttgart gemeinnützige Kommunalanstalt des öffentlichen Rechts;	
31.	Angelegenheiten der Eigenbetriebe, soweit dem Gemeinderat die Beschlussfassung nach der Betriebssatzung vorbehalten ist;	
32.	Zustimmung zur Errichtung neuer, Änderung und Aufhebung bestehender Straßenbahnlinien (§ 3 Abs. 3 des Straßenbenutzungsvertrags zwischen der Stadt und der Stuttgarter Straßenbahnen AG);	
33.	Beschlussfassung über den Vorschlag der Stadt für die Flächennutzungsplanung gemäß § 13 Abs. 1 Ziff. 2 der Verbandssatzung des Nachbarschaftsverbands Stuttgart, Beschlüsse über die zu den Bebauungsplanentwürfen vorgebrachten Bedenken und Anregungen (§ 3 Abs. 2 BauGB);	
25.	~~Zustimmung zum~~Entscheidung über Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder Niederschlagung solcher Ansprüche~~, zur~~ (jeweils einschließlich Stundung), über die Führung von Rechtsstreiten ~~oder zum,~~ Abschluss von gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen und Schuldanerkenntnissen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung~~, wenn~~ oder die Stundung, der Streitwert ~~oder bei Vergleichen ,~~ das Zugeständnis der Stadt bei Vergleichen oder das Anerkenntnis der Stadt im einzelnen Fall ~~130~~ 500.000 € übersteigt;	
26.	a) Ausführung von Vorhaben des Hochbaus (Baubeschluss), wenn die Gesamtkosten des Bauvorhabens ~~36~~ Mio. € übersteigen, b) Ausführung von Vorhaben des Tiefbaus (Baubeschluss~~) und Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss~~), wenn die Gesamtkosten des Bauvorhabens ~~24~~ Mio. € übersteigen; c) Ausführung von Vorhaben des Gartenbaus (Baubeschluss~~) und Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss~~), wenn die Gesamtkosten des Bauvorhabens ~~1,6~~3,2 Mio. € übersteigen;	

34. Entscheidung über vorbereitende Sanierungsmaßnahmen nach § 140 Nrn. 2 - 4 BauGB; 35. Bestellung eines Sanierungsträgers nach § 157 BauGB; 36. Aufstellung von Kosten- und Finanzierungsübersichten für die Durchführung von Sanierungen (§ 149 BauGB); 37. Erteilung von Weisungen an Vertreterinnen und Vertreter der Stadt in der Verbandsversammlung von Zweckverbänden sowie in den Ausschüssen des Nachbarschaftsverbands und Abgabe von Stellungnahmen an Planungsverbände in Angelegenheiten nach Abs. 2.	27. Veranstaltung von Empfängen, Richtfesten, Einweihungsfeiern und ähnlichen festlichen Veranstaltungen sowie Ehrungen, wenn der voraussichtliche Aufwand ~~39~~100.000 € übersteigt; 28. Errichtung, wesentliche Erweiterung bzw. wesentliche Änderung des Geschäftsumfangs oder Zwecks und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und ~~wirtschaftlichen~~ Unternehmen der Stadt sowie die Beteiligung an solchen; 29. Umwandlung der Rechtsform von ~~wirtschaftlichen~~ Unternehmen der Stadt und von solchen, an denen die Stadt beteiligt ist; 30. Erteilung von Weisungen an den/die ~~Vertreterin oder den~~ Vertreter/-in der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Stuttgarter Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH und in der Hauptversammlung der Stuttgarter Straßenbahnen AG und der Landesbank Baden-Württemberg; 30a. Entscheidungen in Angelegenheiten des Klinikums der Landeshauptstadt Stuttgart gemeinnützige Kommunalanstalt des öffentlichen Rechts~~;~~ 31. Angelegenheiten der Eigenbetriebe, soweit dem Gemeinderat die	

	Beschlussfassung nach der Betriebssatzung vorbehalten ist; 32. Zustimmung zur Errichtung neuer, Änderung und Aufhebung bestehender ~~Straßenbahnlinien (§ 3 Abs. 3 des Straßenbenutzungsvertrags zwischen der Stadt und der Stuttgarter Straßenbahnen AG);~~Stadtbahnlinien; 33. Beschlussfassung über ~~den Vorschlag der Stadt für die Flächennutzungsplanung gemäß § 13 Abs. 1 Ziff. 2 der Verbandssatzung des Nachbarschaftsverbands Stuttgart, Beschlüsse über~~ die zu den B~~eb~~au~~ungs~~leitplanentwürfen vorgebrachten Bedenken und Anregungen (§ 3 Abs. 2 BauGB); 34. Entscheidung über vorbereitende Sanierungsmaßnahmen nach § 140 Nrn. 2 - 4 BauGB; 35. Bestellung eines Sanierungsträgers nach § 157 BauGB; 36. Aufstellung von Kosten- und Finanzierungsübersichten für die Durchführung von Sanierungen (§ 149 BauGB); 37. Erteilung von Weisungen an Vertreterinnen und Vertreter der Stadt in ~~der Verbandsversammlung von Zweckverbänden sowie in~~ den Ausschüssen des	

	Nachbarschaftsverbands und Abgabe von Stellungnahmen an ~~Planungsverbände in Angelegenheiten~~den Verband Region Stuttgart; 37a. Abgabe von Stellungnahmen der Stadt an das Land Baden-Württemberg und das Regierungspräsidium Stuttgart im Rahmen förmlicher Anhörungsverfahren, welche von besonderer Bedeutung sind; 38. In den Fällen des § 89 Abs. 1 LPVG i. V. m. § 78 Abs. 4 Satz 2 LPVG (Entscheidung des Gemeinderats nach ~~Abs. 2~~einer Empfehlung einer Einigungsstelle), sofern ein Beteiligungsverfahren nach § 75 Abs. 5 LPVG für die in Nr. 20 genannten Beamtinnen und Beamten sowie Beschäftigten erforderlich ist; 39. Errichtung, Aufhebung und wesentliche inhaltliche Änderung von rechtlich unselbstständigen Stiftungen, wenn das Vermögen 3 Mio. € übersteigt; 40. Errichtung, Aufhebung und wesentliche inhaltliche Änderung von rechtlich selbstständigen Stiftungen; 41. Verwendung von Stiftungs- und Fondsmitteln, wenn der Wert im Einzelfall 1 Mio. € übersteigt; 42. Annahme oder Ausschlagung von Nachlässen mit einem Netto-	

	Nachlassvermögen von mehr als 1 Mio. €, soweit es sich nicht um die Errichtung einer unselbständigen Stiftung handelt; 43. Erteilung von Weisungen an den/die Vertreter/-in der Stadt in der Versammlung der Jagdgenossenschaft Stuttgart soweit deren Satzung betroffen ist.	
(2) Der Gemeinderat ist außerdem für alle anderen Angelegenheiten zuständig, wenn sie von erheblicher politischer, finanzieller oder sonstiger Bedeutung für die Stadt sind, insbesondere Maßnahmen, welche die Haushaltswirtschaft über das laufende Jahr hinaus in erheblichem Maße beeinflussen.	(2) Der Gemeinderat ist außerdem für alle anderen Angelegenheiten zuständig, wenn sie von erheblicher politischer, finanzieller oder sonstiger Bedeutung für die Stadt sind, insbesondere Maßnahmen, welche die Haushaltswirtschaft über das laufende Jahr hinaus in erheblichem Maße beeinflussen.	
III. Ältestenrat	III. Ältestenrat	
§ 3 a	§ 3 a Ältestenrat	Einführung eines §§-Titels.
Es wird ein Ältestenrat gebildet. Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsgang werden in der Geschäftsordnung des Gemeinderats geregelt.	Es wird ein Ältestenrat gebildet. Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsgang werden in der Geschäftsordnung des Gemeinderats geregelt.	
IV. Beschließende Ausschüsse	IV. Beschließende Ausschüsse	

§ 4 Bildung von beschließenden Ausschüssen	§ 4 Bildung von beschließenden Ausschüssen	
Als beschließende Ausschüsse (§ 5 Abs. 1 und 2) werden gebildet: 1. der Verwaltungsausschuss (§ 7), 2. der Sozial- und Gesundheitsausschuss (§ 8), 3. der Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik (§ 9), 4. der Ausschuss für Wirtschaft und Wohnen (§ 10), 5. der Ausschuss für Klima und Umwelt (§ 11), 6. der Jugendhilfeausschuss (§ 14).	Als beschließende Ausschüsse (§ 5 Abs. 1 und 2) werden gebildet: 1. der Verwaltungsausschuss (§ 7), 2. der Sozial- und Gesundheitsausschuss (§ 8), 3. der Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik (§ 9), 4. der Ausschuss für Wirtschaft und Wohnen (§ 10), 5. der Ausschuss für Klima und Umwelt (§ 11), 6. der Jugendhilfeausschuss (§ 14).	
§ 5 Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse	§ 5 Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse	
(1) Die beschließenden Ausschüsse nach § 4 Nr. 3 bis 5 bestehen aus dem/der Vorsitzenden und 15 Mitgliedern des Gemeinderats. Der Verwaltungsausschuss (§ 4 Nr. 1) besteht aus dem/der Vorsitzenden und 19 Mitgliedern des Gemeinderats. Der	(1) Die beschließenden Ausschüsse nach § 4 Nr. 3 bis 5 bestehen aus dem/der Vorsitzenden und 15 Mitgliedern des Gemeinderats. Der Verwaltungsausschuss (§ 4 Nr. 1) besteht aus dem/der Vorsitzenden und 19 Mitgliedern des Gemeinderats. Der Sozial- und Gesundheitsausschuss (§ 4 Nr. 2) besteht	

Sozial- und Gesundheitsausschuss (§ 4 Nr. 2) besteht aus dem/der Vorsitzenden, 15 Mitgliedern des Gemeinderats sowie aus beratenden Mitgliedern für die Beratung bestimmter Angelegenheiten des Gesundheitswesens; die näheren Einzelheiten sind in § 8 geregelt.	aus dem/der Vorsitzenden, 15 Mitgliedern des Gemeinderats sowie aus beratenden Mitgliedern für die Beratung bestimmter Angelegenheiten des Gesundheitswesens; die näheren Einzelheiten sind in § 8 geregelt.	
(4) Die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses (§ 4 Nr. 6) wird durch die jeweils geltende Satzung für das Jugendamt der Landeshauptstadt Stuttgart geregelt.	(2) Die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses (§ 4 Nr. 6) wird durch die jeweils geltende Satzung für das Jugendamt der Landeshauptstadt Stuttgart geregelt.	
(5) Den Vorsitz führen im Auftrag des Oberbürgermeisters als ständige Vertreterinnen oder Vertreter je für ihren Geschäftskreis die Beigeordneten je für die Verhandlungsgegenstände ihres Geschäftskreises. Sie werden im Verhinderungsfall durch andere Beigeordnete vertreten. Führt der Oberbürgermeister selbst den Vorsitz, nehmen die zuständigen Beigeordneten beratend an der Sitzung teil.	(7) Den Vorsitz führen im Auftrag des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin als ständige Vertreterinnen ~~oder~~und Vertreter je für ihren Geschäftskreis die Beigeordneten je für die Verhandlungsgegenstände ihres Geschäftskreises. Sie werden im Verhinderungsfall durch andere Beigeordnete vertreten. Führt der/die Oberbürgermeister/-in selbst den Vorsitz, nehmen die zuständigen Beigeordneten beratend an der Sitzung teil.	
(8) Für die ordentlichen Mitglieder der beschließenden Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von stellvertretenden Mitgliedern bestellt, welche die	(7) Für die ordentlichen Mitglieder der beschließenden Ausschüsse ~~wird die gleiche Anzahl von stellvertretenden Mitgliedern~~ werden stellvertretende Mitglieder bestellt,	Anpassung an die gesetzliche Möglichkeit bei allen beschließenden Ausschüssen außer dem JHA, mehr als nur einen Stellvertreter pro Mitglied

Mitglieder für den Fall der Verhinderung vertreten.	welche die Mitglieder für den Fall der Verhinderung vertreten.	zu bestellen; entspricht der langjährigen Praxis.
§ 6 Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse	§ 6 Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse	
(1) Die beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats entscheiden in ihrem Geschäftskreis (§ 7 ff.) über alle Angelegenheiten der Gemeinde, wenn nicht der Gemeinderat nach § 3 oder der Oberbürgermeister nach § 18 zuständig ist. Die beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats entscheiden in ihrem Geschäftskreis im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Entscheidungsorgan im Verfahren der Mitbestimmung nach § 69 Abs. 3 Landespersonalvertretungsgesetz sowie im Verfahren der Mitwirkung nach § 72 Abs. 5 Landespersonalvertretungsgesetz.	(1) Die beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats entscheiden in ihrem Geschäftskreis (§ 7 ff.) über alle Angelegenheiten der Gemeinde, wenn nicht der Gemeinderat nach §§§ 2 und 3 oder der/die Oberbürgermeister/-in kraft Gesetzes, durch nicht dauernde Übertragung von Aufgaben durch Beschluss des Gemeinderats oder nach § 18 zuständig ist. ~~Die beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats entscheiden in ihrem Geschäftskreis im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Entscheidungsorgan im Verfahren~~Dies umfasst auch die Entscheidungen und die Wahrnehmung der ~~Mitbestimmung~~Funktion der obersten Dienstbehörde nach § ~~69~~ 89 Abs. ~~3 Landespersonalvertretungsgesetz sowie im Verfahren der Mitwirkung nach § 72 Abs. 5 Landespersonalvertretungsgesetz~~1 Nr. 1 LPVG.	Satz 1: Redaktionelle Änderung Satz 2: Redaktionelle Änderung. Die bislang in § 69 Abs. 3 Satz 4 und § 72 Abs. 5 LPVG a. F. geregelten besonderen Zuständigkeitszuweisungen für Kommunen sind nunmehr in § 89 Abs 1 Nr. 1 LPVG zusammengeführt worden.
	(2) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden - außer in den Fällen des § 3 Abs.1 Nr. 30 - in ihrem Geschäftskreis über die Erteilung von Weisungen	Bisher in § 7 Abs. 4 in Nuancen anders geregelt. Nunmehr sind umgekehrt als bisher die fachlich zuständigen Ausschüsse federführend

	a) an den/die Vertreter/-in der Stadt in der Gesellschafterversammlung oder dem entsprechenden Organ von Unternehmen in Privatrechtsform, sofern die unmittelbare Beteiligung der Stadt mehr als 15 % des Stammkapitals beträgt und es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt; das Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuss ist außer in den Fällen des § 10 Abs. 1 Nr. 5 erforderlich; b) an den/die Vertreter/-in bzw. die Vertreter der Stadt in der Verbandsversammlung von Zweckverbänden, bei denen die Stadt mehr als die Hälfte der Stimmrechte in der Verbandsversammlung hält und sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.	und das Einvernehmen des VA ist erforderlich. Anpassung der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Ausschüssen und Verwaltung an die tatsächliche Handhabung und Berücksichtigung der Praktikabilität.
	~~(2)~~(3) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden in ihrem Geschäftskreis über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung. Beträgt die Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendung im Einzelfall nicht mehr als 100 €, wird über die Annahme oder Vermittlung vierteljährlich in zusammengefasster Form im Wege der Offenlegung entschieden.	Inkorporation der bisher in § 6a befindlichen Regelung.

(2) Die beschließenden Ausschüsse nach § 4 Abs. 1 beraten die Angelegenheiten ihres Geschäftskreises vor, für die der Gemeinderat nach § 3 zuständig ist.	(4) Die beschließenden Ausschüsse nach § 4 ~~Abs. 1~~ beraten die Angelegenheiten ihres Geschäftskreises vor, für die der Gemeinderat nach § 3 zuständig ist.	Bisher Abs. 2.
(3) Die Geschäftskreise der Ausschüsse bestimmen sich nach den Aufgabenbereichen der Referate und Ämter gemäß dem Verwaltungsgliederungsplan Stand 1. April 2019 und dem Aufgabengliederungsplan vom 27. Dezember 2018 mit Stand 1. Januar 2018.	(5) Die Geschäftskreise der Ausschüsse bestimmen sich nach den Aufgabenbereichen der Referate und Ämter gemäß dem Verwaltungsgliederungsplan Stand 1. ~~April 2019~~Juni 2020 und dem Aufgabengliederungsplan vom 27. Dezember 2018 mit Stand 1. Januar 2018.	Bisher Abs. 3. Redaktionelle Änderung
§ 6 a Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen	~~§ 6 a~~ ~~Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen~~	
(1) Über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung entscheidet der für den Zuwendungszweck zuständige beschließende Ausschuss.	~~Über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung entscheidet der für den Zuwendungszweck zuständige beschließende Ausschuss.~~	
(2) Beträgt die Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendung im Einzelfall nicht mehr als 100 €, wird über die Annahme oder Vermittlung vierteljährlich in	~~Beträgt die Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendung im Einzelfall nicht mehr als 100 €, wird über die Annahme oder Vermittlung~~	

zusammengefasster Form im Wege der Offenlegung entschieden.	~~vierteljährlich in zusammengefasster Form im Wege der Offenlegung entschieden.~~	
§ 7 Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses	§ 7 Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses	
(1) Der Verwaltungsausschuss ist zuständig für Angelegenheiten 1. des Referats Allgemeine Verwaltung, Kultur und Recht, soweit nicht in Angelegenheiten des Rechtsamts dem Gegenstand nach ein anderer Ausschuss zuständig ist, 2. des Referats Wirtschaft, Finanzen und Beteiligungen, soweit nicht der Ausschuss für Wirtschaft und Wohnen oder der Ausschuss für Klima und Umwelt zuständig sind, 3. des Referats Sicherheit, Ordnung und Sport, soweit nicht der Sozial- und Gesundheitsausschuss oder der Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik zuständig sind,	(1) Der Verwaltungsausschuss ist zuständig für Angelegenheiten 1. des Referats Allgemeine Verwaltung, Kultur und Recht, soweit nicht in Angelegenheiten des Rechtsamts dem Gegenstand nach ein anderer Ausschuss zuständig ist, 2. des Referats Wirtschaft, Finanzen und Beteiligungen, soweit nicht der Ausschuss für Wirtschaft und Wohnen oder der Ausschuss für Klima und Umwelt zuständig sind, 3. des Referats Sicherheit, Ordnung und Sport, soweit nicht der Sozial- und Gesundheitsausschuss oder der Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik zuständig sind, 4. des Referats Jugend und Bildung, soweit nicht der Sozial- und Gesundheitsausschuss oder der Jugendhilfeausschuss zuständig sind, 5. des Technischen Referats, welche den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft	Redaktionelle Änderungen und explizite Aufnahme der Abteilung für Individuelle Chancengleichheit von Frauen und Männern (bereits bisher bestand über den Auffangtatbestand die Zuständigkeit des VA).

4. des Referats Jugend und Bildung, soweit nicht der Sozial- und Gesundheitsausschuss oder der Jugendhilfeausschuss zuständig sind, 5. des Technischen Referats, welche den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Stuttgart betreffen, diesbezüglich in seiner Eigenschaft als Betriebsausschuss des Eigenbetriebs unter der Bezeichnung „Betriebsausschuss Abfallwirtschaft“, 6. des Rechnungsprüfungsamts, 7. des Referats Verwaltungskoordination, Kommunikation und Internationales, 8. für alle sonstigen Angelegenheiten, die nicht in den Geschäftskreis eines anderen beschließenden Ausschusses fallen.	Stuttgart betreffen, diesbezüglich in seiner Eigenschaft als Betriebsausschuss des Eigenbetriebs unter der Bezeichnung „Betriebsausschuss Abfallwirtschaft“, ~~6. des Rechnungsprüfungsamts,~~ ~~7~~6. des Referats Verwaltungskoordination, Kommunikation und Internationales, ~~8~~7. des Rechnungsprüfungsamts, 8. der Abteilung für Individuelle Chancengleichheit von Frauen und Männern, 9. für alle sonstigen Angelegenheiten, die nicht in den Geschäftskreis eines anderen beschließenden Ausschusses fallen.	
(2) In Angelegenheiten des Referats Allgemeine Verwaltung, Kultur und	(2) In Angelegenheiten des Referats Allgemeine Verwaltung, Kultur und Recht entscheidet der	Folgeänderung zu § 3 Abs. 1 Nr. 20. Künftig soll bis einschließlich A 14 die

Recht entscheidet der Verwaltungsausschuss im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister (§ 24 Abs. 2 GemO) über 1. Einstellung und Anstellung der Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 13 h.D. (mit Ausnahme für den Vorbereitungsdienst) sowie Übertragung von Ämtern des höheren Dienstes; 2. Versetzung und Abordnung von und zu einem anderen Dienstherrn, Versetzung in den Ruhestand, Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand sowie Entlassung von Beamten ab Besoldungsgruppe A 13 h.D.; 3. Bei Angestellten der diesen Besoldungsgruppen entsprechenden Vergütungsgruppen - mit Ausnahme von Zeitangestellten, Angestellten mit Aufgaben von begrenzter Dauer und Aushilfsangestellten -	Verwaltungsausschuss im Einvernehmen mit dem/der Oberbürgermeister/-in (§ 24 Abs. 2 GemO) über ~~1. Einstellung und Anstellung der Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 13 h.D. (mit Ausnahme für den Vorbereitungsdienst) sowie Übertragung von Ämtern des höheren Dienstes;~~ 1. Ernennungen im Sinne von § 8 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz (insbesondere die Begründung und Umwandlung eines Beamtenverhältnisses sowie die Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Grundgehalt), Übertragung entsprechender Dienstposten und Zustimmung zur Versetzung von einem anderen Dienstherrn der Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes der Besoldungsgruppe A 15 sofern nicht § 3 Nr. 20.1 eingreift; 2. ~~Versetzung und Abordnung von und zu einem anderen Dienstherrn,~~Beendigung von Beamtenverhältnissen im Sinne des § 21 Beamtenstatusgesetz (insbesondere Entlassung, Verlust der Beamtenrechte, Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nach dem	Verwaltung zuständig sein, der VA entscheidet aller Fälle in A15.

3.1 Einstellung, Abschluss von Auflösungsverträgen und Kündigung; 3.2 Eingruppierung, dauernde Übertragung von Tätigkeiten und sonstige Feststellungen mit Auswirkung auf die Eingruppierung (§§ 22, 23 BAT), ggf. einschließlich der Entscheidung über eine Abweichung vom Stellenplan im Rahmen von § 82 Abs. 3 Ziff. 4 i.V.m. § 84 Abs. 3 GemO. Kündigungen durch Angestellte des höheren Dienstes sind dem Verwaltungs-ausschuss zur Kenntnis zu bringen. Personalangelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen, werden in wichtigen Fällen auch durch den fachlich zuständigen beschließenden Ausschuss vorberaten.	Landesdisziplinargesetz Baden-Württemberg, Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand~~,~~), die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn und das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand ~~sowie Entlassung von Beamten ab~~bei den in Nr. 1 genannten Beamtenverhältnissen; 3. Bei Beschäftigten der Besoldungsgruppe ~~A 13 h.D.;~~ ~~3. Bei Angestellten der diesen Besoldungsgruppen entsprechenden Vergütungsgruppen - mit Ausnahme von Zeitangestellten, Angestellten mit Aufgaben von begrenzter Dauer und Aushilfsangestellten -~~ A15 entsprechenden Entgeltgruppe: 3.1 Einstellung, ~~Abschluss von Auflösungsverträgen und Kündigung~~Weiterbeschäftigung nach Erreichen der Regelaltersgrenze und Beendigung; 3.2 Eingruppierung, dauernde Übertragung von Tätigkeiten und sonstige Feststellungen mit Auswirkung auf die Eingruppierung (§§ ~~22, 23 BAT~~12, 13 TVöD), ggf. einschließlich der Entscheidung über eine Abweichung vom Stellenplan im Rahmen von § 82 Abs. 3 Ziff. 4 i. V. m. § 84 Abs. 3 GemO.	

	~~Kündigungen durch Angestellte des höheren Dienstes sind dem Verwaltungs-ausschuss~~Sofern die vorgenannten Tatbestände der Nr. 3 oder die entsprechenden Tatbestände des § 3 Nr. 20 aufgrund der Rechtslage einer Entscheidung des Verwaltungsausschusses oder des Gemeinderats nicht mehr bedürfen, sind diese dem Verwaltungsausschuss zur Kenntnis zu bringen. Personalangelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen, werden in wichtigen Fällen auch durch den fachlich zuständigen beschließenden Ausschuss vorberaten.	
(3) In Angelegenheiten des Referats Wirtschaft, Finanzen und Beteiligungen beschließt der Verwaltungsausschuss über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt sowie über die Zustimmung zum über- oder außerplanmäßigen Eingehen von Verpflichtungen nach § 86 Abs. 5 GemO im Vermögenshaushalt, wenn sie erheblich sind, aber eine Nachtragssatzung nicht erforderlich ist.	(3) In Angelegenheiten des Referats Wirtschaft, Finanzen und Beteiligungen beschließt der Verwaltungsausschuss über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen ~~Ausgaben im Verwaltungs-~~Aufwendungen und ~~Vermögenshaushalt~~ Auszahlungen nach § 84 GemO sowie über die Zustimmung zum Eingehen von über- oder außerplanmäßigen ~~Eingehen von~~ Verpflichtungen nach § 86 Abs. 5 GemO ~~im Vermögenshaushalt~~, wenn sie erheblich sind~~, aber eine Nachtragssatzung nicht erforderlich ist~~.	Redaktionelle Änderung.
(4) Der Verwaltungsausschuss entscheidet - außer in Fällen des § 10 Nr. 5 - im	(4) ~~Der Verwaltungsausschuss entscheidet - außer in Fällen des § 10 Nr. 5 - im~~	Nunmehr in § 6 Abs. 2 geregelt.

Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen beschließenden Ausschuss über die Erteilung von Weisungen an die Vertreterin oder den Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung oder dem entsprechenden Organ von Beteiligungsunternehmen und Zweckverbänden, wenn es sich um wichtige Angelegenheiten handelt. Weiterhin berät der Verwaltungsausschuss alle Entscheidungen des Gemeinderats in Angelegenheiten des Klinikums der Landeshauptstadt Stuttgart gemeinnützige Kommunalanstalt des öffentlichen Rechts vor.	~~Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen beschließenden Ausschuss über die Erteilung von Weisungen an die Vertreterin oder den Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung oder dem entsprechenden Organ von Beteiligungsunternehmen und Zweckverbänden, wenn es sich um wichtige Angelegenheiten handelt. Weiterhin berät der Verwaltungsausschuss~~Der Verwaltungsausschuss berät alle Entscheidungen des Gemeinderats in Angelegenheiten des Klinikums der Landeshauptstadt Stuttgart gemeinnützige Kommunalanstalt des öffentlichen Rechts vor.	
	(5) Der Verwaltungsausschuss entscheidet über den Abschluss von Sponsoringverträgen mit einem Gesamtwert von über 50.000 €.	Zentrale Zuweisung von Sponsoringverträgen an den VA.
(5) Der Verwaltungsausschuss entscheidet zusammen mit dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik über die Fortschreibung der Zeitstufenliste für Neubaugebiete. Der Verwaltungsausschuss entscheidet über die Anerkennung der Schlussabrechnung (Kostenfeststellungsbeschluss), wenn die tatsächlichen Gesamtkosten bei	~~Der Verwaltungsausschuss entscheidet zusammen mit dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik über die Fortschreibung der Zeitstufenliste für Neubaugebiete. Der Verwaltungsausschuss entscheidet über die Anerkennung der Schlussabrechnung (Kostenfeststellungsbeschluss), wenn die tatsächlichen Gesamtkosten bei Vorhaben des Hochbaus 1 Mio. € übersteigen.~~	Nunmehr Zuständigkeit des WA und des STA gem. § 10 Abs. 2.

Vorhaben des Hochbaus 1 Mio. € übersteigen.		
(6) Der Verwaltungsausschuss berät alle Anträge der anderen Ausschüsse an den Gemeinderat von erheblicher finanzieller Bedeutung vor. Bei der Planung und Ausführung von Hochbauvorhaben ist der Verwaltungsausschuss bei der Beschlussfassung über den Vorprojektbeschluss sowie den Baubeschluss zu beteiligen.	(6) Der Verwaltungsausschuss berät alle Anträge der anderen Ausschüsse an den Gemeinderat von erheblicher finanzieller Bedeutung vor. Bei der Planung und Ausführung von Hochbauvorhaben ist der Verwaltungsausschuss bei der Beschlussfassung über den Vorprojektbeschluss sowie den Baubeschluss zu beteiligen.	
§ 8 Geschäftskreis des Sozial- und Gesundheitsausschusses	§ 8 Geschäftskreis des Sozial- und Gesundheitsausschusses	
(1) Der Sozial- und Gesundheitsausschuss ist zuständig für Angelegenheiten 1. des Referats Soziales und gesellschaftliche Integration (einschließlich derjenigen des Eigenbetriebs Leben und Wohnen, diesbezüglich in seiner Eigenschaft als Betriebsausschuss des Eigenbetriebs unter der Bezeichnung „Betriebsausschuss des	(1) Der Sozial- und Gesundheitsausschuss ist zuständig für Angelegenheiten 1. des Referats Soziales und gesellschaftliche Integration (einschließlich derjenigen des Eigenbetriebs Leben und Wohnen, diesbezüglich in seiner Eigenschaft als Betriebsausschuss des Eigenbetriebs unter der Bezeichnung „Betriebsausschuss des Eigenbetriebs Leben und Wohnen“), 2. des Referats Jugend und Bildung, welche das Jugendamt betreffen,	

Eigenbetriebs Leben und Wohnen“), 2. des Referats Jugend und Bildung, welche das Jugendamt betreffen, soweit nicht nach § 14 im dort bestimmten Rahmen für Angelegenheiten der Jugendhilfe der Jugendhilfeausschuss zuständig ist, 3. des Referats Sicherheit, Ordnung und Sport, welche das Amt für öffentliche Ordnung betreffen, soweit dieses Aufgaben der Lebensmittelüberwachung und des Veterinärwesens wahrnimmt.	soweit nicht nach § 14 im dort bestimmten Rahmen für Angelegenheiten der Jugendhilfe der Jugendhilfeausschuss zuständig ist, 3. des Referats Sicherheit, Ordnung und Sport, welche das Amt für öffentliche Ordnung betreffen, soweit dieses Aufgaben der Lebensmittelüberwachung und des Veterinärwesens wahrnimmt.	
(2) Bei der Beratung von Angelegenheiten zur Planung und Koordination der psychiatrischen Versorgung innerhalb des gemeindepsychiatrischen Verbundes in Stuttgart gehören dem Ausschuss als beratende Mitglieder sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner an, welche auf Vorschlag von Organisationen und Institutionen bestellt werden, die in diesem Aufgabenfeld tätig sind oder sich damit	(2) Bei der Beratung von Angelegenheiten zur Planung und Koordination der psychiatrischen Versorgung innerhalb des gemeindepsychiatrischen Verbundes in Stuttgart gehören dem Ausschuss als beratende Mitglieder sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner an, welche auf Vorschlag von Organisationen und Institutionen bestellt werden, die in diesem Aufgabenfeld tätig sind oder sich damit befassen. Entsprechendes gilt hinsichtlich der	

befassen. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beratung von Angelegenheiten aus dem Bereich der Sucht- und Drogenhilfe sowie der Behindertenhilfe.	Beratung von Angelegenheiten aus dem Bereich der Sucht- und Drogenhilfe sowie der Behindertenhilfe.	
§ 9 Geschäftskreis des Ausschusses für Stadtentwicklung und Technik	§ 9 Geschäftskreis des Ausschusses für Stadtentwicklung und Technik	
(1) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik ist zuständig für Angelegenheiten 1. des Referats Städtebau, Wohnen und Umwelt einschließlich der von der Gemeinde sowie von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach § 45 ff. Baugesetzbuch - BauGB - zu treffenden Entscheidungen, soweit nicht der Ausschuss für Wirtschaft und Wohnen oder der Ausschuss für Klima und Umwelt zuständig ist, 2. des Technischen Referats (einschließlich derjenigen des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Stuttgart, diesbezüglich in seiner Eigenschaft als	(1) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik ist zuständig für Angelegenheiten 1. des Referats Städtebau, Wohnen und Umwelt einschließlich der von der Gemeinde sowie von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach § 45 ff. ~~Baugesetzbuch -~~ BauGB ~~-~~ zu treffenden Entscheidungen, soweit nicht der Ausschuss für Wirtschaft und Wohnen oder der Ausschuss für Klima und Umwelt zuständig ist, 2. des Technischen Referats (einschließlich derjenigen des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Stuttgart, diesbezüglich in seiner Eigenschaft als Betriebsausschuss des Eigenbetriebs unter der Bezeichnung „Betriebsausschuss Stadtentwässerung“), soweit nicht der Verwaltungsausschuss oder der Ausschuss für Wirtschaft und	Nr. 4: Eine Zuständigkeit des AKU für die Aufgaben der Stabsstelle Klimaschutz erscheint angebracht. Siehe § 11 Nr. 4.

Betriebsausschuss des Eigenbetriebs unter der Bezeichnung „Betriebsausschuss Stadtentwässerung“), soweit nicht der Verwaltungsausschuss oder der Ausschuss für Wirtschaft und Wohnen oder der Ausschuss für Klima und Umwelt zuständig sind, 3. des Referats Sicherheit, Ordnung und Sport, soweit Belange im Bereich des Amts für öffentliche Ordnung - mit Ausnahme der Lebensmittelüberwachung und des Veterinärwesens - berührt sind, 4. des Referats Strategische Planung und Nachhaltige Mobilität, soweit nicht Angelegenheiten der Strategischen Planung, die sich nicht auf das Thema Mobilität beziehen, betroffen sind.	Wohnen oder der Ausschuss für Klima und Umwelt zuständig sind, 3. des Referats Sicherheit, Ordnung und Sport, soweit Belange im Bereich des Amts für öffentliche Ordnung - mit Ausnahme der Lebensmittelüberwachung und des Veterinärwesens - berührt sind, 4. des Referats Strategische Planung und Nachhaltige Mobilität, soweit nicht der Ausschuss für Klima und Umwelt zuständig ist und soweit nicht Angelegenheiten der Strategischen Planung, die sich nicht auf das Thema Mobilität beziehen, betroffen sind.	
(2) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik ist zuständig für die Beschlussfassung bei der Aufstellung von Bebauungsplänen	(2) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik ist zuständig für die Beschlussfassung bei der Aufstellung von Bebauungsleitplänen (Aufstellungsbeschluss);	Redaktionelle Änderung.

(Aufstellungsbeschluss); er entscheidet über die öffentliche Auslegung der Bebauungsplanentwürfe (Auslegungsbeschluss).	er entscheidet über die öffentliche Auslegung der Bebauungsleitplanentwürfe (Auslegungsbeschluss).	
(3) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik entscheidet im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen beschließenden Ausschuss bei Baumaßnahmen (Hoch- und Tiefbau sowie gärtnerische Anlagen und Straßenbeleuchtung) 1. über die Festlegung von Programmvorgaben; 2. darüber, ob und inwieweit ein Wettbewerbsergebnis bei der weiteren Planung zu berücksichtigen ist; 3. über die Weiterbehandlung einer Vorplanung; 4. über die Ausführung eines Vorhabens des Hochbaus, wenn die tatsächlichen Gesamtkosten voraussichtlich 3 Mio. € nicht übersteigen; 5. über die Ausführung eines Vorhabens des Tiefbaus sowie über die Anerkennung der Kostenfeststellung	(3) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik entscheidet im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen beschließenden Ausschuss bei Baumaßnahmen (Hoch- und Tiefbau sowie gärtnerische Anlagen und Straßenbeleuchtung) 1. über die Festlegung von Programmvorgaben; 2. darüber, ob und inwieweit ein Wettbewerbsergebnis bei der weiteren Planung zu berücksichtigen ist; 3. über die Weiterbehandlung einer Vorplanung; 4. über die Ausführung eines Vorhabens des Hochbaus, wenn die tatsächlichen Gesamtkosten voraussichtlich ~~3~~6 Mio. € nicht übersteigen; 5. über die Ausführung eines Vorhabens des Tiefbaus ~~sowie über die Anerkennung der Kostenfeststellung (Schlussabrechnung),~~ wenn die	Folgeänderung zu § 3 Abs. 1 Nr. 26

(Schlussabrechnung), wenn die tatsächlichen Gesamtkosten voraussichtlich 2 Mio. € nicht übersteigen. 6. über die Ausführung eines Vorhabens des Gartenbaus sowie über die Anerkennung der Kostenfeststellung (Schlussabrechnung), wenn die tatsächlichen Gesamtkosten 1,6 Mio. € nicht übersteigen.	tatsächlichen Gesamtkosten voraussichtlich ~~24~~ Mio. € nicht übersteigen. 6. über die Ausführung eines Vorhabens des Gartenbaus ~~sowie über die Anerkennung der Kostenfeststellung (Schlussabrechnung),~~ wenn die tatsächlichen Gesamtkosten ~~1,6~~3,2 Mio. € nicht übersteigen.	
	(4) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik entscheidet im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuss bei Baumaßnahmen (Hoch- und Tiefbau und Straßenbeleuchtung sowie gärtnerische Anlagen) über die Anerkennung der Kostenfeststellung (Schlussabrechnung), sofern die entsprechenden Wertgrenzen für die Entscheidungen des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin in diesen Bereichen nach § 18 überschritten sind.	Folgeänderung zu § 3 Abs. 1 Nr. 26. Zuständigkeit für alle Schlussrechnungen ohne Grenze nach oben nun im STA mit VA.
(4) Zu den Sitzungen des Ausschusses werden, soweit er als Umlegungsstelle tätig ist, als Sachverständige mit beratender Stimme zugezogen 1. je ein/e Vermessungssachverständige/r des Amts für Stadtplanung und	(5) Zu den Sitzungen des Ausschusses werden, soweit er als Umlegungsstelle tätig ist, als Sachverständige mit beratender Stimme als Mitglieder zugezogen 1. ~~je~~ ein/e Vermessungssachverständige/r des Amts für Stadtplanung und Wohnen	Redaktionelle Änderung.

Wohnen als ordentliches und stellvertretendes Mitglied; 2. je ein/e Bausachverständige/r des Amts für Stadtplanung und Wohnen und des Baurechtsamts als ordentliches und stellvertretendes Mitglied. Der Ausschuss kann weitere Sachverständige zuziehen.	~~als ordentliches und stellvertretendes Mitglied~~; 2. ~~je~~ ein/e Bausachverständige/r des Amts für Stadtplanung und Wohnen ~~und~~, 3. ein/e Bausachverständige/r des Baurechtsamts ~~als ordentliches und stellvertretendes Mitglied.~~; es werden jeweils entsprechende stellvertretende Mitglieder bestellt. Der Ausschuss kann weitere Sachverständige zuziehen.	
(5) Auf den Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik finden § 3 Abs. 2 und § 15 Abs. 3 keine Anwendung, soweit der Ausschuss als Umlegungsstelle tätig ist.	(6) Auf den Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik finden § 3 Abs. 2 und § 15 Abs. 3 keine Anwendung, soweit der Ausschuss als Umlegungsstelle tätig ist.	
§ 10 Geschäftskreis des Ausschusses für Wirtschaft und Wohnen	§ 10 Geschäftskreis des Ausschusses für Wirtschaft und Wohnen	
Der Ausschuss für Wirtschaft und Wohnen ist zuständig für Angelegenheiten 1. des Referats Wirtschaft, Finanzen und Beteiligungen, welche das Liegenschaftsamt betreffen, 2. des Referats Städtebau, Wohnen und Umwelt, welche das Amt für Stadtplanung und	(1) Der Ausschuss für Wirtschaft und Wohnen ist zuständig für Angelegenheiten 1. des Referats Wirtschaft, Finanzen und Beteiligungen, welche das Liegenschaftsamt betreffen, 2. des Referats Städtebau, Wohnen und Umwelt, welche das Amt für Stadtplanung und Wohnen betreffen, soweit dieses Aufgaben des Wohnungswesens	Ergänzung der Stadtwerk Stuttgart GmbH im Zuständigkeitskatalog.

Wohnen betreffen, soweit dieses Aufgaben des Wohnungswesens (Wohnbauförderung und Wohnraumversorgung) wahrnimmt, 3. des Technischen Referats, welche den Eigenbetrieb Bäderbetriebe Stuttgart betreffen, diesbezüglich in seiner Eigenschaft als Betriebsausschuss des Eigenbetriebs unter der Bezeichnung „Bäderausschuss“, 4. der Wirtschaftsförderung 5. der städtischen Beteiligungen an - der Flughafen Stuttgart GmbH, - der Hafen Stuttgart GmbH, - der Stuttgarter Wohnungs- und Städtebaugesellschaft mbH, - Unternehmen des Messe-, Kongress- und Veranstaltungswesens, - Unternehmen des Marktwesens,	(Wohnbauförderung und Wohnraumversorgung) wahrnimmt, 3. des Technischen Referats, welche den Eigenbetrieb Bäderbetriebe Stuttgart betreffen, diesbezüglich in seiner Eigenschaft als Betriebsausschuss des Eigenbetriebs unter der Bezeichnung „Bäderausschuss“, 4. der Wirtschaftsförderung, 5. der städtischen Beteiligungen an 5.1 der Flughafen Stuttgart GmbH, 5.2 der Hafen Stuttgart GmbH, 5.3 der Stadtwerke Stuttgart GmbH, 5.4 der Stuttgarter Wohnungs- und Städtebaugesellschaft mbH, 5.5 Unternehmen des Messe-, Kongress- und Veranstaltungswesens, 5.6 Unternehmen des Marktwesens, 5.7 Unternehmen der Tourismusförderung, 5.8 Unternehmen der Wirtschaftsförderung.	

- Unternehmen der Tourismusförderung, - Unternehmen der Wirtschaftsförderung.		
	(2) Der Ausschuss für Wirtschaft und Wohnen entscheidet zusammen mit dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik über die Fortschreibung der Zeitstufenlisten für Wohnen und Gewerbe bzw. nimmt entsprechend Kenntnis.	Bisherige Zuständigkeit des VA; nun im WA.
§ 11 Geschäftskreis des Ausschusses für Klima und Umwelt	§ 11 Geschäftskreis des Ausschusses für Klima und Umwelt	
Der Ausschuss für Klima und Umwelt ist zuständig für Angelegenheiten 1. des Referats Städtebau, Wohnen und Umwelt, welche das Amt für Umweltschutz betreffen sowie - mit Ausnahme von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen nach dem BauGB oder der LBO - Grünbelange im Bereich des Amtes für Stadtplanung und Wohnen (insbesondere Projekte des städtischen Grünprogramms, Urban Gardening, Bienenweiden, Förderprogramme für Steillagen und Weinberge),	Der Ausschuss für Klima und Umwelt ist zuständig für Angelegenheiten 1. des Referats Städtebau, Wohnen und Umwelt, welche das Amt für Umweltschutz betreffen sowie - mit Ausnahme von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen nach dem BauGB oder der LBO - Grünbelange im Bereich des Amtes für Stadtplanung und Wohnen (insbesondere Projekte des städtischen Grünprogramms, Urban Gardening, Bienenweiden, Förderprogramme für Steillagen und Weinberge), 2. des Technischen Referats, welche das Sachgebiet Stadtwald und untere Forstbehörde der Abteilung Forsten und	Redaktionelle Änderung und Erweiterung der Zuständigkeit des AKU um die Aufgaben der Stabstelle Klimaschutz.

2. des Technischen Referats, welche das Sachgebiet Stadtwald und untere Forstbehörde der Abteilung Forsten und Service-Betriebe des Garten-, Friedhofs- und Forstamts betreffen, 3. des Referats Wirtschaft, Finanzen und Beteiligungen, soweit Belange der Stadtwerke Stuttgart GmbH berührt sind, außer in Angelegenheiten i. S. d. § 7 Abs. 4 Satz 1, 4. die von der Zuständigkeit her grundsätzlich einem anderen beschließenden Ausschuss zugeordnet sind, soweit überwiegend oder grundlegend Belange des Klima- und Umweltschutzes betroffen sind (insbesondere bei den Themen Energie, Klimaanpassung, Luft, Natur/Biodiversität, Landschaft, Wasser, Boden, Abfallvermeidung, Ressourcenschonung, Umweltbildung und bei Umweltschutzprogrammen sowie bei entsprechenden übergeordneten und grundlegenden Konzepten und Studien).	Service-Betriebe des Garten-, Friedhofs- und Forstamts betreffen, 3. des Referats Wirtschaft, Finanzen und Beteiligungen, soweit Belange der Stadtwerke Stuttgart GmbH berührt sind, außer in Angelegenheiten i. S. d. ~~§ 7 Abs. 4 Satz 1~~§ 6 Abs. 2 Nr. 1, bei denen ausschließlich die Zuständigkeit des Ausschusses für Wirtschaft und Wohnen gem. § 10 Abs. 1 Nr. 5.3 besteht, 4. des Referats Strategische Planung und Nachhaltige Mobilität, welche die Aufgaben der Stabsstelle Klimaschutz betreffen, 5. die von der Zuständigkeit her grundsätzlich einem anderen beschließenden Ausschuss zugeordnet sind, soweit überwiegend oder grundlegend Belange des Klima- und Umweltschutzes betroffen sind (insbesondere bei den Themen Energie, Klimaanpassung, Luft, Natur/Biodiversität, Landschaft, Wasser, Boden, Abfallvermeidung, Ressourcenschonung, Umweltbildung und bei Umweltschutzprogrammen sowie bei entsprechenden übergeordneten und grundlegenden Konzepten und Studien).	
§ 12 Ausschuss für die Zusatzversorgungskasse der Stadt Stuttgart	§ 12 ~~Ausschuss für die Zusatzversorgungskasse der Stadt Stuttgart~~§ 12	

[…]	~~[…]~~ - entfallen -	
§ 13 Ausschuss für die Beamtenkrankenkasse der Stadt Stuttgart (Krankenkassenausschuss)	§ 13 ~~Ausschuss für die Beamtenkrankenkasse der Stadt Stuttgart (Krankenkassenausschuss)~~§ 13	
[…]	~~[…]~~ - entfallen -	
§ 14 Jugendhilfeausschuss	§ 14 Jugendhilfeausschuss	
Die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses ergibt sich aus der Satzung für das Jugendamt der Stadt Stuttgart auf Grund des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 26. August 1990 und des Landesjugendhilfegesetzes vom 4. Juni 1991.	Die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses ergibt sich aus der jeweils geltenden Satzung für das Jugendamt der ~~Stadt~~Landeshauptstadt Stuttgart ~~auf Grund des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 26. August 1990 und des Landesjugendhilfegesetzes vom 4. Juni 1991~~.	Einführung einer dynamischen Verweisung.
§ 15 Zuständigkeitsüberweisungen	§ 15 Zuständigkeitsüberweisungen	
(1) Über Angelegenheiten, die in den Geschäftskreis mehrerer beschließender Ausschüsse fallen oder hinsichtlich derer strittig ist, welcher beschließende Ausschuss zuständig ist, kann der Gemeinderat entscheiden.	(2) Über Angelegenheiten, die in den Geschäftskreis mehrerer beschließender Ausschüsse fallen oder hinsichtlich derer strittig ist, welcher beschließende Ausschuss zuständig ist, kann der Gemeinderat entscheiden. Widersprechen sich die	

Widersprechen sich die Beschlüsse von zwei oder mehr beteiligten beschließenden Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.	Beschlüsse von zwei oder mehr beteiligten beschließenden Ausschüssen, so hat der/die Oberbürgermeister/-in die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.	
(1) Ist ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig im Sinne von § 37 Abs. 2 Satz 1 GemO, entscheidet der Gemeinderat an seiner Stelle und ohne Vorberatung.	(2) Ist ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig im Sinne von § 37 Abs. 2 Satz 1 GemO, entscheidet der Gemeinderat an seiner Stelle und ohne Vorberatung.	
(2) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für die Stadt von besonderer Bedeutung ist. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, weil er die Voraussetzungen für die Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.	(3) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für die Stadt von besonderer Bedeutung ist. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, weil er die Voraussetzungen für die Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.	
(3) Wurde eine Angelegenheit im zuständigen Fachausschuss oder unter finanziellen Gesichtspunkten im Verwaltungsausschuss nicht vorberaten, so ist sie diesen Ausschüssen auf Antrag der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden oder eines Fünftels der	(1) Wurde eine Angelegenheit im zuständigen Fachausschuss oder unter finanziellen Gesichtspunkten im Verwaltungsausschuss nicht vorberaten, so ist sie diesen Ausschüssen auf Antrag des/der Vorsitzenden ~~oder des Vorsitzenden oder eines Fünftels der Mitglieder des~~	Die bisherige Regelung, dass ein Fünftel des GR Vorberatung verlangen kann ist mit dem Inkrafttreten der GemO-Novelle Ende 2015 unwirksam geworden. Seither gab es keinen einzigen Fall, in der aus dem GR Vorberatung verlangt werden sollte. Die nun bestehende Möglichkeit, in der

Mitglieder des Gemeinderats zur Vorberatung zu überweisen.	~~Gemeinderats~~ zur Vorberatung zu überweisen.	Hauptsatzung zu regeln, dass ein Sechstel des GR oder eine Fraktion Vorberatung verlangen kann erscheint daher nicht erforderlich. Der GR kann unabhängig davon jederzeit mehrheitlich Überweisung an einen Ausschuss beschließen.
V. Beratende Ausschüsse und Beiräte	V. Beratende Ausschüsse, Unterausschüsse und Beiräte	Ergänzung der Unterausschüsse
§ 16 Beratende Ausschüsse	§ 16 Beratende Ausschüsse und Unterausschüsse	Ergänzung der Unterausschüsse
(1) Zur Vorberatung von Verhandlungsgegenständen des Gemeinderats oder eines der beschließenden Ausschüsse nach § 4 Abs. 1 können beratende Ausschüsse aus Mitgliedern des Gemeinderats gebildet werden. Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner können widerruflich als Mitglieder berufen werden, ihre Zahl darf die der Mitglieder des Gemeinderats in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.	(1) Zur Vorberatung von Verhandlungsgegenständen des Gemeinderats oder eines der beschließenden Ausschüsse nach § 4 Abs. 1 können beratende Ausschüsse bzw. Unterausschüsse aus Mitgliedern des Gemeinderats gebildet werden. Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner können widerruflich als Mitglieder berufen werden, ihre Zahl darf die der Mitglieder des Gemeinderats in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.	Explizite Aufnahme der Unterausschüsse.
(2) Über Bildung, Aufgaben, Zusammensetzung und Amtsdauer beschließt der Gemeinderat nach Vorberatung durch den Verwaltungsausschuss.	(2) Über Bildung, Aufgaben, Zusammensetzung und Amtsdauer beschließt der Gemeinderat nach Vorberatung durch den Verwaltungsausschuss.	

§ 17 Beiräte	§ 17 Beiräte	
(1) Zur Beratung des Gemeinderats, seiner Ausschüsse oder des Oberbürgermeisters können Beiräte aus sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern, anderen sachkundigen Personen und Angehörigen der Stadtverwaltung gebildet werden. Die Mitglieder der Beiräte - mit Ausnahme der Angehörigen der Stadtverwaltung - werden zu ehrenamtlicher Mitwirkung bestellt. §§ 17 bis 19 GemO in Verbindung mit § 5 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit finden entsprechende Anwendung.	(1) Zur Beratung des Gemeinderats, seiner Ausschüsse oder des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin können Beiräte aus sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern, anderen sachkundigen Personen und Angehörigen der Stadtverwaltung gebildet werden. Die Mitglieder der Beiräte - mit Ausnahme der Angehörigen der Stadtverwaltung - werden zu ehrenamtlicher Mitwirkung ~~bestellt. §§ 17 bis 19 GemO in Verbindung mit § 5 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit finden entsprechende Anwendung.~~gem. § 15 Abs. 1 GemO bestellt.	Redaktionelle Änderung. Über § 15 GemO gelten die allgemeinen Regeln für ehrenamtliche Tätigkeit u. a. auch die §§ 17 bis 19 GemO und die Entschädigungssatzung.
(2) Über Bildung, Aufgaben, Zusammensetzung und Amtsdauer beschließt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister nach Vorberatung durch den fachlich zuständigen beschließenden Ausschuss. Hinsichtlich des Geschäftsganges gelten, mit Ausnahme des § 38 Abs. 2 GemO, die Vorschriften der Gemeindeordnung für beratende Ausschüsse entsprechend (§ 41 Abs. 3 GemO).	(2) Über Bildung, Aufgaben, Zusammensetzung und Amtsdauer beschließt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem/der Oberbürgermeister/-in nach Vorberatung durch den fachlich zuständigen beschließenden Ausschuss und den Verwaltungsausschuss. Hinsichtlich des Geschäftsganges gelten, mit Ausnahme des § 38 Abs. 2 GemO, die Vorschriften der ~~Gemeindeordnung~~GemO und der Geschäftsordnung des Gemeinderats für	Redaktionelle Änderung, Anpassung an die gelebte Praxis

	beratende Ausschüsse entsprechend ~~(§ 41 Abs. 3 GemO).~~	
VI. Oberbürgermeister	VI. Oberbürgermeister/-in	
§ 18 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderats auf den Oberbürgermeister	§ 18 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderats auf den/die Oberbürgermeister/-in	
Der Oberbürgermeister ist für die ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben und für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig (§ 44 Abs. 2 GemO, § 13 ZO). Darüber hinaus werden ihm gemäß § 44 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GemO folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt: 1.1 Personalangelegenheiten, soweit nicht der Gemeinderat oder der Verwaltungsausschuss oder der Gesundheitsausschuss nach §§ 3, 7 oder 11 zuständig sind oder die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters sich nicht aus anderen Rechtsnormen ergibt; die dauernde Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit an Angestellte (§ 22 BAT) oder die Eingruppierung von Angestellten aufgrund von § 23 BAT ist ggf. auch unter Abweichung vom Stellenplan im	Der/die Oberbürgermeister/-in ist für die ihm ~~durch Gesetz~~/ihr kraft Gesetzes übertragenen Aufgaben ~~und~~(u. a. für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ~~zuständig (§~~gem. § 44 Abs. 2 GemO~~, § 13 ZO).~~) und ihm/ihr zur nicht dauernden Erledigung durch Beschluss des Gemeinderats übertragenen Aufgaben zuständig. Darüber hinaus werden ihm/ihr gemäß § 44 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GemO folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt: 1.~~1~~ Personalangelegenheiten, soweit nicht der Gemeinderat oder der Verwaltungsausschuss ~~oder der Gesundheitsausschuss~~ nach §§ 3, 7 oder 11 zuständig sind oder die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin sich nicht aus anderen Rechtsnormen ergibt; die ~~dauernde~~Eingruppierung von Beschäftigten aufgrund von § 12 TVöD oder die Eingruppierung einer nicht nur vorübergehende Übertragung einer ~~höher~~	Satz 1: Redaktionelle Änderung aufgrund der gesetzlichen Regelung in § 44 Abs. 2 GemO. Satz 2: Nr. 1.1: Folgeänderung zu § 3 Nr. 20 und § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3: Fortschreibung der Wertgrenze Nr. 4, 4a: Vollständige Übertragung auf die Verwaltung. Die vom GR beschlossene Haushaltssatzung gibt jeweils den Rahmen vor. Nr. 5: Trennung der Wertgrenze für Beschaffungs- und Vergabeentscheidung wie in

Rahmen von § 82 Abs. 3 Ziff. 4 i. V. m. § 84 Abs. 3 GemO möglich; 2. Zustimmung zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben bis zum Betrag von 160 000 € bei der einzelnen Haushaltsstelle, soweit nicht eine Nachtragssatzung erforderlich ist; 3. Zustimmung zum über- oder außerplanmäßigen Eingehen von Verpflichtungen nach § 86 Abs. 5 GemO bis zum Betrag von 770 000 € bei der einzelnen Haushaltsstelle; 4. Entscheidungen über die Aufnahme von Krediten im Rahmen der in der Haushaltssatzung erteilten Ermächtigung bis zur Höhe von 3,9 Mio. € im einzelnen Fall; 5. Entscheidungen über die Art und den Umfang der Beschaffung von Lieferungen und Leistungen sowie über deren Vergabe bis zu 290 000 €, mit Ausnahme der Entscheidungen für Hoch-, Tief- und Gartenbauten, für welche die Wertgrenzen der Nrn. 11 bis 13 gelten; 6. Entscheidung über Stundung, Erlass und Niederschlagung von Abgaben und anderen Forderungen der Stadt, unbeschadet der Zuständigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 25;	~~bewerteten~~höherwertigen Tätigkeit an ~~Angestellte (§ 22 BAT) oder die Eingruppierung von Angestellten aufgrund von § 23 BAT~~eine/n Beschäftigte/n i. S. v. § 13 TVöD, ist ggf. auch unter Abweichung vom Stellenplan im Rahmen von § 82 Abs. 3 Ziff. 4 i. V. m. § 84 Abs. 3 GemO möglich; 2. Zustimmung zu über- oder außerplanmäßigen ~~Ausgaben~~Aufwendungen oder Auszahlungen nach § 84 GemO bis zum Betrag von ~~160~~ 200.000 € ~~bei der einzelnen Haushaltsstelle, soweit nicht eine Nachtragssatzung erforderlich ist~~innerhalb eines einheitlichen wirtschaftlichen Vorgangs; 3. Zustimmung zum Eingehen von über- oder außerplanmäßigen ~~Eingehen von~~ Verpflichtungen nach § 86 Abs. 5 GemO bis zum Betrag von ~~770 000 € bei~~1 Mio. € innerhalb eines einheitlichen wirtschaftlichen Vorgangs, unter der ~~einzelnen Haushaltsstelle~~Voraussetzung, dass die Finanzierung in den Folgejahren gesichert ist; 4. Entscheidungen über die Aufnahme von Krediten im Rahmen der in der Haushaltssatzung erteilten Ermächtigung bis zur Höhe von ~~3,9~~50 Mio. € im einzelnen Fall; 4a. Gewährung von Träger- und Stadtdarlehen an Eigenbetriebe im Rahmen der in der	Klausurtagung des GR dargestellt. Aufgrund der stark gestiegenen Baukosten soll die Wertgrenze für Vergaben im Baubereich jeweils an die der Baubeschlüsse angepasst werden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die bisher in Praxis stets erfolgte Vergabeermächtigung durch Ausschüsse kritisch zu sehen ist. Nr. 6: Redaktionelle Änderung, Zusammenfassung mit ehemaliger Nr. 8; Folgeänderung zu § 3 Abs. 1 Nr. 25 Nr. 7: Fortschreibung der Wertgrenze Nr. 8: Folgeänderung u. a. zu § 6 Abs. 2, Übertragung auf die Verwaltung soweit nicht GR oder Ausschuss zuständig. Nr. 11-13: Redaktionelle Anpassung, es gelten die inhaltsgleichen allgemein anerkannten Definitionen des Hoch-, Tief- und Gartenbaus; Fortschreibung der Wertgrenzen. Nr. 14-16: Redaktionelle Änderungen Genehmigung für den Bodenverkehr

7.1 Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Bauwerken bis zu einem Wert von 520 000 € sowie Ausübung von vertraglichen und gesetzlichen Vorkaufs- und Wiederkaufsrechten; 8. Schuldanerkenntnis der Stadt, Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bei einem Wert des Anerkenntnisses oder des Zugeständnisses bis zu 52 000 €; 9. Entscheidungen über die Übernahme des Versicherungsrisikos (Sach- und Haftpflichtversicherung) bei Ausstellungen und Veranstaltungen, welche die Stadt veranstaltet bis zu einem Versicherungswert von 260 000 €; 10. Entscheidung über eine von den Festsetzungen des Bebauungsplans abweichende Herstellung von Erschließungsanlagen (§ 125 Abs. 3 BauGB); 11. Entscheidungen bei Neubau, Umbau, Verbesserung und Erweiterung von Hochbauten bis zu einem Wert von 1 Mio. €; 12. Entscheidungen bei Neubau, Umbau, Erweiterung von Tiefbauten, Straßen-, Kanal-, Brücken-, Unterführungs-,	Haushaltssatzung enthaltenen Ermächtigung; 5. Entscheidungen über die Art und den Umfang der Beschaffung von Leistungen (Lieferungen und sonstigen Leistungen) bis zu 300.000 €, sowie über deren Vergabe bis zu ~~290 000 €, mit Ausnahme der~~2 Mio. € (ausgenommen sind die Entscheidungen für Hoch-, Tief- und Gartenbauten, für welche hinsichtlich der Art und des Umfangs der Beschaffung die Wertgrenzen der Nrn. 11 bis 13 und hinsichtlich der Vergabe die jeweiligen Wertgrenzen aus § 3 Abs. 1 Ziffer 26 gelten~~,~~); ~~6. Entscheidung über Stundung, Erlass und Niederschlagung von Abgaben und anderen Forderungen der Stadt, unbeschadet der Zuständigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 25;~~ 6. Entscheidung über Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder Niederschlagung solcher Ansprüche (jeweils einschließlich Stundung), über die Führung von Rechtsstreiten, Abschluss von gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen und Schuldanerkenntnissen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung oder die Stundung, der Streitwert, das Zugeständnis der Stadt bei Vergleichen oder das Anerkenntnis der Stadt im einzelnen Fall 200.000 € nicht übersteigt; 7.~~1~~ Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken,	ist entfallen. Einarbung der gesetzlichen Änderung von BauGB zu KAG. Nr. 19a: Übernahme der gelebten Praxis, die bisher auf dem jeweiligen stillschweigenden Einvernehmen der Gremien beruht Nr. 20: Die entsprechende Regelung im früheren RuStAG existiert im StAG nicht mehr. Verwendung der Nr. nun für Regelung der Anmietung etc., die bisher nur in der ZO geregelt war; erstmalige explizite Aufnahme über die Geschäfte der laufenden Verwaltung hinaus. Nr. 21: Der bisherige Regelungstatbestand ist weggefallen. Folgeänderung zu § 3 Abs. 1 Nr. 27. Erstmalige Explizite Aufnahme über die Geschäfte der laufenden Verwaltung hinaus. Nr. 23 und 24: Folgeänderungen zu § 3 Abs. 1 Nr. 41 und 42. Erstmalige explizite Aufnahme über die Geschäfte der laufenden Verwaltung hinaus.

Gleisbauten und Straßenbeleuchtung sowie Ausbau von Gewässern und allgemeinem Straßenbau bis zu einem Wert von 640 000 €; 13. Entscheidungen bei der Neugestaltung, Umgestaltung und Erweiterung von Grünflächen sowie über die Ausführung von gärtnerischen Unterhaltungsarbeiten im Bereich des Baus von Sportstätten, Friedhof- und Kleingartenanlagen bis zu einem Wert von 310 000 €; 14. Wenn nicht im Einzelfall die Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist, die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über 14.1 Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB -), 14.2 Erteilung von Genehmigungen für den Bodenverkehr (§ 19 Abs. 3 BauGB), 14.3 Zulassung von Ausnahmen und Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§§ 31 und 36 BauGB), 14.4 Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§§ 33 und 36 BauGB),	grundstücksgleichen Rechten und Bauwerken bis zu einem Wert von ~~520~~ 700.000 € sowie Ausübung von vertraglichen und gesetzlichen Vorkaufs- und Wiederkaufsrechten; ~~8. Schuldanerkenntnis der Stadt, Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bei einem Wert des Anerkenntnisses oder des Zugeständnisses bis zu 52 000 €;~~ 8. Erteilung von Weisungen an den/die Vertreter/-in bzw. die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung oder dem entsprechenden Organ von Unternehmen in Privatrechtsform und von Zweckverbänden, soweit nicht dem Gemeinderat oder den Ausschüssen die Zuständigkeit ausdrücklich vorbehalten ist; 9. Entscheidungen über die Übernahme des Versicherungsrisikos (Sach- und Haftpflichtversicherung) bei Ausstellungen und Veranstaltungen, welche die Stadt veranstaltet bis zu einem Versicherungswert von 260.000 €; 10. Entscheidung über eine von den Festsetzungen des B~~eb~~au~~ungs~~leitplans abweichende Herstellung von Erschließungsanlagen (§ 125 Abs. 3 BauGB); 11. Entscheidungen bei ~~Neubau, Umbau, Verbesserung und Erweiterung von~~	Nr. 25 Erstmalige explizite Aufnahme über die Geschäfte der laufenden Verwaltung hinaus. Bisher lediglich in ZO geregelt. Nr. 26: Folgeänderung zu § 7 Abs. 5. Erstmalige explizite Aufnahme über die Geschäfte der laufenden Verwaltung hinaus. Nr. 27: Erstmalige explizite Aufnahme über die Geschäfte der laufenden Verwaltung hinaus mit überwiegend klarstellendem Charakter. Nr. 28: Folgeänderung zu § 3 Abs. 1 Nr. 43. Entsprechend der lang geübten Praxis, durch Einzelbeschlüsse alle Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft an die Verwaltung zu übertragen, soll eine Vollübertragung der Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft auf die Verwaltung soweit gesetzlich möglich vorgenommen werden. Nr. 29: Erstmalige explizite Aufnahme über die Geschäfte der laufenden

14.5 Zulassung und Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB), 14.6 Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB); 15. Entscheidungen nach dem BauGB über 15.1 Antrag der Stadt nach § 15 BauGB, 15.2 Erklärung nach § 37 BauGB, 15.3 Grenzregelungen (§§ 80 bis 82 BauGB), 15.4 Anordnung der Kostenspaltung (§ 127 Abs. 3 BauGB) sowie Bildung von Abrechnungsabschnitten, Erschließungseinheiten und Abrechnungsgebieten (§ 130 Abs. 2 BauGB), 15.5 die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge (§ 144 BauGB), 15.6 die Aufhebung oder Verlängerung von Miet- und Pachtverhältnisse (§§ 182 - 184, 186 BauGB), 15.7 Entscheidungen bei der Durchführung von Ordnungsmaßnahmen (§§ 146, 147 BauGB) und Baumaßnahmen (§§ 146, 148 BauGB) bis zu einem Wert von 520 000 €,	~~Hochbauten~~Vorhaben des Hochbaus bis zu einem Wert von ~~12~~ Mio. €; 12. Entscheidungen bei ~~Neubau, Umbau, Erweiterung von Tiefbauten, Straßen-, Kanal-, Brücken-, Unterführungs-, Gleisbauten und Straßenbeleuchtung sowie Ausbau von Gewässern und allgemeinem Straßenbau~~Vorhaben des Tiefbaus bis zu einem Wert von ~~640~~ 1.280.000 €; 13. Entscheidungen bei ~~der Neugestaltung, Umgestaltung und Erweiterung von Grünflächen sowie über die Ausführung von gärtnerischen~~Vorhaben des Gartenbaus (einschließlich gärtnerischer Unterhaltungsarbeiten im Bereich des Baus von Sportstätten, Friedhof- und Kleingartenanlagen) bis zu einem Wert von ~~310~~ 620.000 €; 14. Wenn nicht im Einzelfall die Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist, die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über 14.1 Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 ~~Baugesetzbuch -~~ BauGB ~~-),~~), ~~14.2 Erteilung von Genehmigungen für den Bodenverkehr (§ 19 Abs. 3 BauGB),~~ 14.2 - entfallen -,	Verwaltung hinaus. Bisher lediglich an unterschiedlichen Stellen in ZO geregelt. Erleichtert u. a. die Handhabung des Bezirksbudgets und dient allgemein der Verwaltungsvereinfachung.

15.8 Erklärung über den Abschluss der Sanierung für einzelne Grundstücke (§ 163 Abs. 1 BauGB), 15.9 Verteilung von Überschüssen (§ 245 BauGB i. V. m. § 48 StBauFG) der Stadt, 15.10 Erhebung von Ausgleichsbeträgen nach § 154 BauGB, 15.11 Erlass von Geboten nach §§ 175 ff. BauGB; 16. Zustimmung nach § 39 Abs. 4 und 5 LBO; 17. Herstellung des Einvernehmens der Gemeinde in Fällen des § 45 Abs. 1b StVO; 18. Bestellung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie anderen Personen zu ehrenamtlicher Tätigkeit, ausgenommen deren Bestellung zur Mitwirkung im Gemeinderat und seinen Ausschüssen, in Beiräten nach § 17 sowie die Bestellung von ehrenamtlichen Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorstehern; 19. Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit durch eine Bürgerin oder einen Bürger sowie Widerruf einer Bestellung, soweit dem	14.3 Zulassung von Ausnahmen und Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§§ 31 und 36 BauGB), 14.4 Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§§ 33 und 36 BauGB), 14.5 Zulassung und Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB), 14.6 Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB); 15. Entscheidungen nach dem BauGB über 15.1 Antrag der Stadt nach § 15 BauGB, 15.2 Erklärung nach § 37 BauGB, ~~15.3 Grenzregelungen (§§ 80 bis 82 BauGB),~~ 15.3 - entfallen -, 15.4 ~~Anordnung der Kostenspaltung (§ 127 Abs. 3 BauGB) sowie~~Entscheidungen über die Bildung von ~~Abrechnungsabschnitten, Erschließungseinheiten~~Abschnitten und ~~Abrechnungsgebieten (§ 130 Abs.~~ Abrechnungseinheiten zur Ermittlung der beitragsfähigen Erschließungskosten für Anbaustraßen und Wohnwege (§ 37 Abs. 2 ~~BauGB~~und 3 KAG), 15.5 die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge (§ 144 BauGB),	

Oberbürgermeister die Bestellung übertragen ist; 20. Erklärung der Stadt zum Einbürgerungsantrag einer Ausländerin oder eines Ausländers nach § 8 Abs. 2 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes; 21. Antrag auf Entmündigung einer Person wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht (Art. 282 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch); 22. Festsetzung der Zahl der Beisitzerinnen und Beisitzer in Stimmbezirks- und Wahlausschüssen bei Volksabstimmungen und Wahlen.	15.6 die Aufhebung oder Verlängerung von Miet- und Pachtverhältnissen (§§ 182 - 184, 186 BauGB), 15.7 Entscheidungen bei der Durchführung von Ordnungsmaßnahmen (§§ 146, 147 BauGB) und Baumaßnahmen (§§ 146, 148 BauGB) bis zu einem Wert von 520.000 €, 15.8 Erklärung über den Abschluss der Sanierung für einzelne Grundstücke (§ 163 Abs. 1 BauGB), 15.9 Verteilung von Überschüssen (§ 245 BauGB i. V. m. § 48 StBauFG) der Stadt, 15.10 Erhebung von Ausgleichsbeträgen nach § 154 BauGB, 15.11 Erlass von Geboten nach §§ 175 ff. BauGB; 16. Zustimmung nach § ~~39~~37 Abs. 45 und ~~5~~6 LBO; 17. Herstellung des Einvernehmens der Gemeinde in Fällen des § 45 Abs. 1b StVO; 18. Bestellung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie anderen Personen zu ehrenamtlicher Tätigkeit, ausgenommen deren Bestellung zur Mitwirkung im Gemeinderat und seinen Ausschüssen, in Beiräten nach § 17 sowie die Bestellung von ehrenamtlichen Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorstehern; 19. Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit durch ~~eine Bürgerin~~	

	~~oder einen~~Bürgerinnen und Bürger sowie Widerruf einer Bestellung, soweit dem/der Oberbürgermeister-/in die Bestellung übertragen ist; ~~20. Erklärung der Stadt zum Einbürgerungsantrag einer Ausländerin oder eines Ausländers nach § 8 Abs. 2 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes;~~ ~~21. Antrag auf Entmündigung einer Person wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht (Art. 282 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch);~~ 19a. Zuziehung i. S. d. § 33 Abs. 3 GemO von sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Sachverständigen, welche dem Bereich der Verwaltung zuzuordnen sind, insbesondere von Personen, welche die Stadt beauftragt hat (z. B. Rechtsanwälte und Architekten), sowie Personen von Stellen, mit denen die Stadt zusammenarbeitet; die Befugnis der Gremien, weitere sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie Sachverständige gem. § 33 Abs. 3 GemO hinzuzuziehen bleibt unberührt; 20. Anmietung und Vermietung, Pacht und Verpachtung und sonstige Überlassung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden einschließlich deren Einrichtung ohne Eigentumsübergang bei	

	einer Vertragsdauer bis zu 10 Jahren und einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von nicht mehr als 300.000 € im Einzelfall; 21. Veranstaltung von Empfängen, Richtfesten, Einweihungsfeiern und ähnlichen festlichen Veranstaltungen sowie Ehrungen, wenn der voraussichtliche Aufwand 50.000 € nicht übersteigt; 22. Festsetzung der Zahl der Beisitzerinnen und Beisitzer in Stimmbezirks- und Wahlausschüssen bei Volksabstimmungen und Wahlen.; 23. Verwendung von Stiftungs- und Fondsmitteln, wenn der Wert im Einzelfall 250.000 € nicht übersteigt; 24. Annahme und Ausschlagung von Nachlässen mit einem Nettonachlassvermögen von nicht mehr als 250.000 €; 25. Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleich kommenden Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag nicht mehr als 250.000 € beträgt; 26. Abschluss von Sponsoringverträgen mit einem Gesamtwert von nicht mehr als 50.000 €; 27. Entscheidungen über den Einsatz und die Nutzung von dienstlichen Kraftfahrzeugen (einschließlich Zulassung der Privatnutzung);	

	28. Wahrnehmung sämtlicher Rechte und Pflichten des Gemeinderats der Stadt Stuttgart nach dem Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) sowie Entscheidung über sämtliche Angelegenheiten jeweils in Bezug auf die Jagdgenossenschaft Stuttgart anstelle des Gemeinderats, soweit dieser nicht gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 43 zuständig ist; 29. Gewährung von Zuschüssen im Falle 29.1 erstmaliger allgemeiner Zuschüsse bis zu 20.000 €, 29.2 nicht erstmaliger allgemeiner Zuschüsse bis zu 100.000, 29.3 besonderer Zuschüsse im Rahmen entsprechender vom Gemeinderat beschlossener Grundsätze bis zu 500.000 €.	
§ 18a Befristete Aufgabenübertragung auf den Oberbürgermeister in Bezug auf Flüchtlingsunterbringung	~~§ 18a~~ ~~Befristete Aufgabenübertragung auf den Oberbürgermeister in Bezug auf Flüchtlingsunterbringung~~	Wegfall wg. Zeitablauf.
Dem Oberbürgermeister werden gemäß § 44 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GemO befristet bis zum 31.12.2016 folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, soweit es sich um Entscheidungen in Bezug auf Flüchtlingsunterbringung und soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:	~~Dem Oberbürgermeister werden gemäß § 44 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GemO befristet bis zum 31.12.2016 folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, soweit es sich um Entscheidungen in Bezug auf Flüchtlingsunterbringung und soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:~~	Weggefallen wg. Zeitablauf. Übernahme des Tatbestandes aus Nr. 5 in § 18 Nr. 20 mit geringerer Wertgrenze.

1. Zustimmung zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben bis zum Betrag von 2.000.000 € (zwei Millionen Euro) bei der einzelnen Haushaltsstelle, soweit eine Deckung im Haushalt gegeben und keine Nachtragssatzung erforderlich ist; 2. Zustimmung zum über- oder außerplanmäßigen Eingehen von Verpflichtungen nach § 86 Abs. 5 GemO bis zum Betrag von 2.000.000 € (zwei Millionen Euro) bei der einzelnen Haushaltsstelle, soweit eine Deckung im Haushalt gegeben ist; 3. Entscheidungen über die Art und den Umfang der Beschaffung von Lieferungen und Leistungen sowie über deren Vergabe bis zu 2.000.000 € (zwei Millionen Euro), mit Ausnahme der Entscheidungen für Hoch-, Tief- und Garten-bauten; 4. Entscheidungen bei Neubau, Umbau, Verbesserung und Erweiterung von Hochbauten bis zu einem Wert von 2.000.000 € (zwei Millionen Euro); 5. Anmietung und Pacht sowie das sonstige Überlassen bekommen von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden einschließlich deren Einrichtung ohne	~~1. Zustimmung zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben bis zum Betrag von 2.000.000 € (zwei Millionen Euro) bei der einzelnen Haushaltsstelle, soweit eine Deckung im Haushalt gegeben und keine Nachtragssatzung erforderlich ist;~~ ~~2. Zustimmung zum über- oder außerplanmäßigen Eingehen von Verpflichtungen nach § 86 Abs. 5 GemO bis zum Betrag von 2.000.000 € (zwei Millionen Euro) bei der einzelnen Haushaltsstelle, soweit eine Deckung im Haushalt gegeben ist;~~ ~~3. Entscheidungen über die Art und den Umfang der Beschaffung von Lieferungen und Leistungen sowie über deren Vergabe bis zu 2.000.000 € (zwei Millionen Euro), mit Ausnahme der Entscheidungen für Hoch-, Tief- und Garten-bauten;~~ ~~4. Entscheidungen bei Neubau, Umbau, Verbesserung und Erweiterung von Hochbauten bis zu einem Wert von 2.000.000 € (zwei Millionen Euro);~~ ~~Anmietung und Pacht sowie das sonstige Überlassen bekommen von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden einschließlich deren Einrichtung ohne Eigentumsübergang bei einer Vertragsdauer bis zu 10 Jahren bei einem jährlichen Miet- oder~~	

Eigentumsübergang bei einer Vertragsdauer bis zu 10 Jahren bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis zu 500.000 € (fünfhunderttausend Euro).	~~Pachtwert bis zu 500.000 € (fünfhunderttausend Euro).~~	
VII. Hauptamtliche Beigeordnete	VII. Hauptamtliche Beigeordnete	
§ 19	§ 19 Hauptamtliche Beigeordnete	
Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin wird durch sieben hauptamtliche Beigeordnete vertreten, die vom Gemeinderat bestellt werden. Die Beigeordneten führen folgende Amtsbezeichnungen: Die oder der Erste Beigeordnete: Erste Bürgermeisterin oder Erster Bürgermeister, die anderen Beigeordneten: Bürgermeisterin oder Bürgermeister.	Der/die Oberbürgermeister ~~oder die Oberbürgermeisterin~~/-in wird durch sieben hauptamtliche Beigeordnete vertreten, die vom Gemeinderat bestellt werden. Die Beigeordneten führen folgende Amtsbezeichnungen: Die oder der Erste Beigeordnete: Erste Bürgermeisterin oder Erster Bürgermeister, die anderen Beigeordneten: Bürgermeisterin oder Bürgermeister.	
VIII. Stadtbezirke	VIII. Stadtbezirke	
§ 20 Gliederung des Stadtgebiets	§ 20 Gliederung des Stadtgebiets	
(1) Das innere Stadtgebiet umfasst die Innenstadt. Es ist in folgende fünf innere Stadtbezirke gegliedert und nach den in	(1) Das innere Stadtgebiet umfasst die Innenstadt. Es ist in folgende fünf innere Stadtbezirke gegliedert und nach den in	

Klammern aufgeführten Stadtteilen untergliedert: 1. Stuttgart-Mitte (Oberer Schlossgarten, Rathaus, Neue Vorstadt, Universität, Europaviertel, Hauptbahnhof, Kernerviertel, Diemershalde, Dobel, Heu-steigviertel). 2. Stuttgart-Nord (Relenberg, Lenzhalde, Am Bismarckturm, Killesberg, Weißenhof, Nordbahnhof, Am Pragfriedhof, Am Rosensteinpark, Auf der Prag, Mönchhalde, Heilbronner Straße) 3. Stuttgart-Ost (Gänsheide, Uhlandshöhe, Stöckach, Berg, Ostheim, Gaisburg, Gablenberg, Frauenkopf) 4. Stuttgart-Süd (Bopser, Lehen, Weinsteige, Karlshöhe, Heslach, Südheim, Kaltental) 5. Stuttgart-West (Kräherwald, Hölderlinplatz, Rosenberg, Feuersee, Rotebühl, Vogelsang, Hasenberg, Wildpark, Solitude) Das Gebiet der inneren Stadtbezirke entspricht der Gemarkung Stuttgart ohne das Gebiet der äußeren Stadtbezirke Degerloch und Wangen.	Klammern aufgeführten Stadtteilen untergliedert: 1. Stuttgart-Mitte (Oberer Schlossgarten, Rathaus, Neue Vorstadt, Universität, Europaviertel, Hauptbahnhof, Kernerviertel, Diemershalde, Dobel, ~~Heu-steigviertel).~~Heusteigviertel);w 2. Stuttgart-Nord (Relenberg, Lenzhalde, Am Bismarckturm, Killesberg, Weißenhof, Nordbahnhof, Am Pragfriedhof, Am Rosensteinpark, Auf der Prag, Mönchhalde, Heilbronner Straße~~));~~ 3. Stuttgart-Ost (Gänsheide, Uhlandshöhe, Stöckach, Berg, Ostheim, Gaisburg, Gablenberg, Frauenkopf~~));~~ 4. Stuttgart-Süd (Bopser, Lehen, Weinsteige, Karlshöhe, Heslach, Südheim, Kaltental~~));~~ 5. Stuttgart-West (Kräherwald, Hölderlinplatz, Rosenberg, Feuersee, Rotebühl, Vogelsang, Hasenberg, Wildpark, Solitude~~)~~ ~~Das Gebiet der inneren Stadtbezirke entspricht der Gemarkung Stuttgart ohne das Gebiet der äußeren Stadtbezirke Degerloch und Wangen.~~).	

(2) Das äußere Stadtgebiet ist in folgende 18 äußere Stadtbezirke gegliedert und nach den in Klammern aufgeführten Stadtteilen untergliedert: 1. Bad Cannstatt (Muckensturm, Schmidener Vorstadt, Espan, Kurpark, Cannstatt-Mitte, Seelberg, Winterhalde, Wasen, Veielbrunnen, Im Geiger, Neckarvorstadt, Pragstraße, Altenburg, Hallschlag, Birkenäcker, Burgholzhof, Sommerrain, Steinhaldenfeld) 2. Birkach (Birkach-Nord, Birkach-Süd, Schönberg) 3. Botnang (Botnang-Nord, Botnang-Ost, Botnang-Süd, Botnang-West) 4. Degerloch (Degerloch, Waldau, Tränke, Haigst, Hoffeld) 5. Feuerbach (Feuerbach-Ost, Siegelberg, Bahnhof Feuerbach, Feuerbach-Mitte, Lemberg/Föhrich, Hohe Warte, Feuerbacher Tal, An der Burg) 6. Hedelfingen (Hedelfingen, Hafen, Lederberg, Rohracker) 7. Möhringen (Möhringen-Nord, Möhringen-Mitte, Wallgraben-Ost, Möhringen-Süd,	(2) Das äußere Stadtgebiet ist in folgende 18 äußere Stadtbezirke gegliedert und nach den in Klammern aufgeführten Stadtteilen untergliedert: 1. Bad Cannstatt (Muckensturm, Schmidener Vorstadt, Espan, Kurpark, Cannstatt-Mitte, Seelberg, Winterhalde, Wasen, Veielbrunnen, Im Geiger, Neckarvorstadt, Pragstraße, Altenburg, Hallschlag, Birkenäcker, Burgholzhof, Sommerrain, Steinhaldenfeld~~)~~; 2. Birkach (Birkach-Nord, Birkach-Süd, Schönberg~~)~~; 3. Botnang (Botnang-Nord, Botnang-Ost, Botnang-Süd, Botnang-West~~)~~; 4. Degerloch (Degerloch, Waldau, Tränke, Haigst, Hoffeld~~)~~; 5. Feuerbach (Feuerbach-Ost, Siegelberg, Bahnhof Feuerbach, Feuerbach-Mitte, Lemberg/Föhrich, Hohe Warte, Feuerbacher Tal, An der Burg~~)~~; 6. Hedelfingen (Hedelfingen, Hafen, Lederberg, Rohracker~~)~~; 7. Möhringen (Möhringen-Nord, Möhringen-Mitte, Wallgraben-Ost, Möhringen-Süd, Möhringen-Ost, Sternhäule, Fasanenhof-Ost, Fasanenhof, Sonnenberg~~)~~;	

Möhringen-Ost, Sternhäule, Fasanenhof-Ost, Fasanenhof, Sonnenberg) 8. Mühlhausen (Mühlhausen, Freiberg, Mönchfeld, Hofen, Neugereut) 9. Münster (Münster) 10. Obertürkheim (Obertürkheim, Uhlbach) 11. Plieningen (Plieningen, Chausseefeld, Steckfeld, Asemwald, Hohenheim) 12. Sillenbuch (Sillenbuch, Heumaden, Riedenberg) 13. Stammheim (Stammheim-Süd, Stammheim-Mitte) 14. Untertürkheim (Gehrenwald, Flohberg, Untertürkheim, Benzviertel, Lindenschulviertel, Bruckwiesen, Luginsland, Rotenberg) 15. Vaihingen (Vaihingen-Mitte, Österfeld, Höhenrand, Wallgraben-West, Rosental, Heerstraße, Lauchäcker, Dachswald, Pfaffenwald, Büsnau, Rohr, Dürrlewang) 16. Wangen (Wangen)	8. Mühlhausen (Mühlhausen, Freiberg, Mönchfeld, Hofen, Neugereut~~)~~; 9. Münster (Münster~~)~~; 10. Obertürkheim (Obertürkheim, Uhlbach~~)~~; 11. Plieningen (Plieningen, Chausseefeld, Steckfeld, Asemwald, Hohenheim~~)~~; 12. Sillenbuch (Sillenbuch, Heumaden, Riedenberg~~)~~; 13. Stammheim (Stammheim-Süd, Stammheim-Mitte~~)~~; 14. Untertürkheim (Gehrenwald, Flohberg, Untertürkheim, Benzviertel, Lindenschulviertel, Bruckwiesen, Luginsland, Rotenberg~~)~~; 15. Vaihingen (Vaihingen-Mitte, Österfeld, Höhenrand, Wallgraben-West, Rosental, Heerstraße, Lauchäcker, Dachswald, Pfaffenwald, Büsnau, Rohr, Dürrlewang~~)~~; 16. Wangen (Wangen~~)~~; 17. Weilimdorf (Weilimdorf, Weilimdorf-Nord, Bergheim, Giebel, Hausen, Wolfbusch~~)~~; 18. Zuffenhausen (Zuffenhausen-Am Stadtpark, Zuffenhausen-Schützenbühl, Zuffenhausen-	

17. Weilimdorf (Weilimdorf, Weilimdorf-Nord, Bergheim, Giebel, Hausen, Wolfbusch) 18. Zuffenhausen (Zuffenhausen-Am Stadtpark, Zuffenhausen-Schützenbühl, Zuffenhausen-Elbelen, Zuffenhausen-Frauensteg, Zuffenhausen-Mitte, Zuffenhausen-Hohenstein, Zuffenhausen-Mönchsberg, Zuffenhausen-Im Raiser, Neuwirtshaus, Rot, Zazenhausen). Das Gebiet der Stadtbezirke Nrn. 1, 2, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 14, 17 und 18 entspricht der jeweils gleichnamigen Gemarkung, das Gebiet der Stadtbezirke Nrn. 4 und 16 entspricht der jeweils gleichnamigen Flur. Zum Gebiet der übrigen Stadtbezirke Nrn. 6, 8, 10, 12 und 15 gehören neben den jeweils gleichnamigen Gemarkungen folgende weitere Gemarkungen zum Stadtbezirk — die Gemarkung Hedelfingen — Rohracker Mühlhausen — Hofen Obertürkheim — Uhlbach Sillenbuch — Heumaden, Riedenberg Vaihingen — Rohr	Elbelen, Zuffenhausen-Frauensteg, Zuffenhausen-Mitte, Zuffenhausen-Hohenstein, Zuffenhausen-Mönchsberg, Zuffenhausen-Im Raiser, Neuwirtshaus, Rot, Zazenhausen). ~~Das Gebiet der Stadtbezirke Nrn. 1, 2, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 14, 17 und 18 entspricht der jeweils gleichnamigen Gemarkung, das Gebiet der Stadtbezirke Nrn. 4 und 16 entspricht der jeweils gleichnamigen Flur. Zum Gebiet der übrigen Stadtbezirke Nrn. 6, 8, 10, 12 und 15 gehören neben den jeweils gleichnamigen Gemarkungen folgende weitere Gemarkungen~~ ~~zum Stadtbezirk — die Gemarkung~~ ~~Hedelfingen — Rohracker~~ ~~Mühlhausen — Hofen~~ ~~Obertürkheim — Uhlbach~~ ~~Sillenbuch — Heumaden,~~ ~~Riedenberg~~ ~~Vaihingen — Rohr~~	

§ 21 Bezirksbeiräte	§ 21 Bezirksbeiräte	
(1) In den Stadtbezirken werden Bezirksbeiräte gebildet. Für die Aufgaben, die Pflichten und Rechte der Bezirksbeiräte und ihre Amtszeit gelten die Bestimmungen der §§ 3 und 7 der Geschäftsordnung für die Bezirksbeiräte und der §§ 17 Abs. 1 bis 3 und 18 GemO.	(1) In den Stadtbezirken werden Bezirksbeiräte gebildet. ~~Für~~ Die Aufgaben, ~~die~~ Pflichten und Rechte der Bezirksbeiräte ~~und ihre Amtszeit gelten die~~ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen ~~der §§ 3~~ und ~~7~~ der Geschäftsordnung für die Bezirksbeiräte ~~und der §§ 17 Abs. 1 bis 3 und 18 GemO~~.	Redaktionelle Änderung. Bezirksbeiräte sind zur ehrenamtlichen Mitwirkung gem. § 15 GemO bestellt. Dementsprechend gelten die allgemeinen Regeln für ehrenamtliche Tätigkeit u. a. auch die §§ 17 ff. GemO und die Entschädigungssatzung.
(2) Jeder Bezirksbeirat besteht aus der oder dem Vorsitzenden und ortskundigen Bürgerinnen und Bürgern als Mitglieder und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter; letztere werden als ehrenamtliche Mitwirkende (§ 15 GemO) nach jeder regelmäßigen Wahl des Gemeinderats neu bestellt. Für jeden Bezirksbeirat wird je ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied für Migration und Integration ohne Stimmrecht bestellt.	(2) Jeder Bezirksbeirat besteht aus ~~der oder~~ dem/der Vorsitzenden und ortskundigen Bürgerinnen und Bürgern als Mitglieder und Stellvertreterinnen ~~oder~~und Stellvertreter; letztere werden ~~als ehrenamtliche Mitwirkende (§ 15 GemO)~~ nach jeder regelmäßigen Wahl des Gemeinderats neu bestellt. Für jeden Bezirksbeirat w~~i~~erden je ein ordentliches und ein stellvertretendes beratendes Mitglied für Migration und Integration ohne Stimmrecht sowie - sofern in einem Bezirk Landwirtschaft vorhanden ist - je ein ordentliches und ein stellvertretendes beratendes Mitglied für Landwirtschaft ohne Stimmrecht bestellt. Es können auf Vorschlag des Bezirksbeirats, welcher der Zustimmung des/der Vorsitzenden bedarf, bis zu drei weitere ordentliche beratende Mitglieder ohne Stimmrecht bestellt werden. Die Mitglieder der	Offizielle Aufnahme der Mitglieder für Landwirtschaft als beratende Mitglieder; Umsetzung des Wunsches aus den Bezirksbeiräten nach weiteren beratenden Mitgliedern, z. B. Behindertenbeauftragten. Es soll den Bezirken freigestellt werden, ob und ggf. welche weiteren beratenden Mitglieder ohne Stimmrecht mit welchen Aufgabenschwerpunkten der Bezirk wünscht. Um die Zahl der Mitglieder nicht zu stark zu steigern, soll eine Begrenzung auf 3 zusätzliche Personen vorgenommen werden.

	Bezirksbeiräte werden zur ehrenamtlichen Mitwirkung gem. § 15 Abs. 1 GemO bestellt.	
(3) Vorsitzende oder Vorsitzender des Bezirksbeirats ist die Bezirksvorsteherin oder der Bezirksvorsteher (§§ 21 Abs. 4 und 22 Hauptsatzung). Der Oberbürgermeister sowie dessen Vertreter oder Vertreterin können den Vorsitz im Bezirksbeirat jederzeit übernehmen.	(3) Vorsitzende ~~oder Vorsitzender des Bezirksbeirats~~/-r der Bezirksbeiräte ist der/die ~~Bezirksvorsteherin oder der~~ Oberbürgermeister/-in; er/sie wird durch Beauftragte, die Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorsteher (§§ 21 Abs. 4 und 22 Hauptsatzung~~).~~), ständig vertreten. Der ~~Oberbürgermeister~~/die Oberbürgermeister/-in kann für einzelne Vertretungsfälle oder generell Verhinderungsstellvertreterinnen und Verhinderungsstellvertreter der Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorsteher als weitere Beauftragte ernennen; das Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Bezirksbeiräte. Der/die Oberbürgermeister/-in sowie dessen/deren Vertreter ~~oder Vertreterin~~/-in können den Vorsitz im Bezirksbeirat jederzeit übernehmen.	Redaktionelle Änderung, Anpassung an gesetzliche Lage und Regelung der Bestellung der Verhinderungsstellvertreter der Bezirksvorsteher.
(4) Die Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorsteher in den inneren Stadtbezirken werden für die Zeit bis zur Neubildung des Bezirksbeirats nach der nächsten Wahl des Gemeinderats bestellt. Die zur Wahl angetretenen Parteien und Wählergemeinschaften sollen mit ihren Vorschlägen zur Bestellung im Verhältnis der bei der	(4) Die Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorsteher in den inneren Stadtbezirken werden für die Zeit bis zur Neubildung des Bezirksbeirats nach der nächsten Wahl des Gemeinderats bestellt. Die zur Wahl angetretenen Parteien und Wählergemeinschaften sollen mit ihren Vorschlägen zur Bestellung im Verhältnis der bei der Wahl zum Gemeinderat in allen	Redaktionelle Änderung. Passus ist jetzt in Abs. 5 enthalten.

Wahl zum Gemeinderat in allen inneren Stadtbezirken erreichten Gesamtstimmenzahlen berücksichtigt werden. Das bei der Gemeinderatswahl geltende Auszählverfahren wird angewandt. Die Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorsteher müssen wählbar sein, im Bereich der Landeshauptstadt Stuttgart wohnen, mit den Verhältnissen im Stadtbezirk vertraut sein und allgemeines Ansehen genießen. Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder der Bezirksbeiräte müssen wählbar sein und im Stadtbezirk wohnen.	inneren Stadtbezirken erreichten Gesamtstimmenzahlen berücksichtigt werden. Das bei der Gemeinderatswahl geltende Auszählverfahren wird angewandt. Die Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorsteher müssen wählbar sein, im Bereich der Landeshauptstadt Stuttgart wohnen, mit den Verhältnissen im Stadtbezirk vertraut sein und allgemeines Ansehen genießen. ~~Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder der Bezirksbeiräte müssen wählbar sein und im Stadtbezirk wohnen.~~	
(5) Die Zahl der ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Bezirksbeirats richtet sich nach der fortgeschriebenen Einwohnerzahl des Stadtbezirks am letzten Stichtag vor der regelmäßigen Wahl des Gemeinderats. Sie beträgt jeweils die Hälfte der in § 25 Abs. 2 GemO für die einzelne Gemeindegrößen-gruppe festgesetzten Mitgliederzahl des Gemeinderats.	(5) Die Zahl der ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Bezirksbeirats richtet sich nach der fortgeschriebenen Einwohnerzahl des Stadtbezirks am letzten Stichtag vor der regelmäßigen Wahl des Gemeinderats. Sie beträgt jeweils die Hälfte der in § 25 Abs. 2 GemO für die einzelne Gemeindegrößengruppe festgesetzten Mitgliederzahl des Gemeinderats. Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder der Bezirksbeiräte müssen wählbar sein und im Stadtbezirk wohnen.	Redaktionelle Änderung
(6) Die Sitze im Bezirksbeirat werden auf die im Gemeinderat vertretenen	(6) Die Sitze im Bezirksbeirat werden auf die im Gemeinderat vertretenen	

Wählervereinigungen im Verhältnis der ihnen bei der regelmäßigen Wahl zum Gemeinderat im Stadtbezirk zugefallenen Gesamtstimmenzahl nach den für die Wahlen zum Gemeinderat geltenden Grundsätzen der Verhältniswahl verteilt. Soweit sich Wählervereinigungen bis zum Zusammentreten des neugebildeten Gemeinderats (§ 30 Abs. 2 GemO) zu einer Fraktion zusammenschließen, sind die auf sie in den einzelnen Stadtbezirken entfallenden Stimmen auf Antrag zusammenzuzählen. Die auf die Fraktion danach entfallenden zusätzlichen Sitze werden auf die Zahl der ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder nach Abs. 5 Satz 2 nicht angerechnet. Auf die einzelnen Stadtbezirke darf hierdurch höchstens ein zusätzlicher Sitz entfallen.	Wählervereinigungen im Verhältnis der ihnen bei der regelmäßigen Wahl zum Gemeinderat im Stadtbezirk zugefallenen Gesamtstimmenzahl nach den für die Wahlen zum Gemeinderat geltenden Grundsätzen der Verhältniswahl verteilt. Soweit sich Wählervereinigungen bis zum Zusammentreten des neugebildeten Gemeinderats (§ 30 Abs. 2 GemO) zu einer Fraktion zusammenschließen, sind die auf sie in den einzelnen Stadtbezirken entfallenden Stimmen auf Antrag zusammenzuzählen. Die auf die Fraktion danach entfallenden zusätzlichen Sitze werden auf die Zahl der ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder nach Abs. 5 Satz 2 nicht angerechnet. Auf die einzelnen Stadtbezirke darf hierdurch höchstens ein zusätzlicher Sitz entfallen.	
(7) Die im Gemeinderat vertretenen Wählervereinigungen schlagen dem Oberbürgermeister für die ihnen zukommenden Sitze die entsprechende Zahl von ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern vor. Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder für Migration und Integration ohne Stimmrecht werden vom Internationalen Ausschuss	(7) Die im Gemeinderat vertretenen Wählervereinigungen schlagen dem/der Oberbürgermeister/-in für die ihnen zukommenden Sitze die entsprechende Zahl von ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern vor. Die ordentlichen und stellvertretenden beratenden Mitglieder für Migration und Integration ohne Stimmrecht werden vom Internationalen Ausschuss vorgeschlagen~~. Die Mitglieder für Migration~~	Redaktionelle Ergänzung mit klarstellendem Charakter.

vorgeschlagen. Die Mitglieder für Migration und Integration ohne Stimmrecht bleiben im Amt, bis die Mitglieder auf Grund von Vorschlägen des nach § 3 Abs. 4 der Satzung über die Beteiligung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner im Internationalen Ausschuss neu konstituierten Internationalen Ausschusses neu bestellt worden sind.	~~und Integration ohne Stimmrecht bleiben im Amt, bis die Mitglieder auf Grund von Vorschlägen des nach § 3 Abs. 4 der Satzung über die Beteiligung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner im Internationalen Ausschuss neu konstituierten Internationalen Ausschusses neu bestellt worden sind.~~; die Vorschläge sind jeweils auf diejenigen Personen beschränkt, die zuvor vom entsprechenden Bezirksbeirat vorgeschlagen worden sind. Übt der Bezirksbeirat sein Vorschlagsrecht nicht innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach seiner Konstituierung oder nach einem vorzeitigen Ausscheiden eines ordentlichen oder stellvertretenden Mitglieds für Migration und Integration aus, so kann der Internationale Ausschuss ohne vorherigen Vorschlag des entsprechenden Bezirksbeirats eine Person zur Bestellung vorschlagen; dasselbe gilt, wenn im Falle einer Ablehnung eines Vorschlags durch den Internationalen Ausschuss der Bezirksbeirat nicht innerhalb von zwei Monaten erneut einen Vorschlag macht. Die Mitglieder des Bezirksbeirats bleiben bis zur konstituierenden Sitzung des neu bestellten Bezirksbeirats nach jeder regelmäßigen Wahl des Gemeinderats im Amt.	
§ 22 Bezirksämter	§ 22 Bezirksämter	

(1) Zur ortsnahen Erfüllung von Verwaltungsaufgaben ist in jedem äußeren Stadtbezirk ein Bezirksamt eingerichtet. Die Bezirksämter werden von hauptamtlichen Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorstehern geleitet. Diese sollen für den Verwaltungsdienst geeignet, mit den örtlichen Verhältnissen vertraut sein und im Stadtbezirk wohnen.	(1) Zur ortsnahen Erfüllung von Verwaltungsaufgaben ist in jedem äußeren Stadtbezirk ein Bezirksamt eingerichtet. Die Bezirksämter werden von hauptamtlichen Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorstehern geleitet. Diese sollen für den Verwaltungsdienst geeignet~~,~~ und mit den örtlichen Verhältnissen vertraut sein ~~und im Stadtbezirk wohnen~~.	
(2) Die Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorsteher haben sich im Rahmen der der Stadt obliegenden Aufgaben der Bürgerinnen und Bürger des Stadtbezirks anzunehmen, ihnen mit Rat und Tat beizustehen und insbesondere für sie die Verbindung zu den Fachämtern der Stadtverwaltung herzustellen. Ihnen obliegt außerdem die Pflege der Beziehungen zu den örtlichen Stellen und Organisationen, insbesondere zu den Kirchen und Schulen, sowie zu Vereinigungen mit wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und sportlichen Aufgaben.	(2) Die Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorsteher haben sich im Rahmen der der Stadt obliegenden Aufgaben der Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner des Stadtbezirks anzunehmen, ihnen mit Rat und Tat beizustehen und insbesondere für sie die Verbindung zu den Fachämtern der Stadtverwaltung herzustellen. Ihnen obliegt außerdem die Pflege der Beziehungen zu den örtlichen Stellen und Organisationen, insbesondere zu den Kirchen und Schulen, sowie zu Vereinigungen mit wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und sportlichen Aufgaben.	Redaktionelle Änderung, Ergänzung der Einwohner.
(3) Die Aufgaben der Bezirksämter werden im Einzelnen im Aufgabengliederungsplan der Stadt geregelt.	(3) Die Aufgaben der Bezirksämter werden im Einzelnen im Aufgabengliederungsplan der Stadt geregelt.	

	IX. Bestimmungen zur Durchführung von Sitzungen	
	§ 22a Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder	
	Nach Entscheidung des/der jeweiligen Vorsitzenden können im Rahmen der Voraussetzungen nach § 37a GemO Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und sonstiger gemeinderätlicher Gremien sowie solche der Bezirksbeiräte und Jugendvertretungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.	
IX. Überleitungs- und Schlussbestimmungen	~~IX~~X. Überleitungs- und Schlussbestimmungen	
§ 23	§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	
Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.	Die~~se~~ Satzung tritt am Tage nach ~~d~~ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 1. Januar 1978 (Amtsblatt Nr. 7 vom 16. Februar 1978, berichtigt im Amtsblatt Nr. 8 vom 23. Februar 1978), zuletzt geändert am 25. Juli 2019 (Amtsblatt Nr. 31/32 vom 1. August 2019), außer Kraft.	